

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

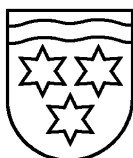
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 12. DEZEMBER 2016, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der
Gemeindeversammlung vom 26. September 2016 | Seite | 3 - 4 |
| 2. Entwicklung Zentrum und Hardstrasse | Seiten | 5 - 8 |
| 3. Reorganisation Spitex: Gründung einer GmbH durch die Gemeinde | Seiten | 9 - 20 |
| 4. Totalrevision „Reglement über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen“ | Seiten | 21 - 41 |
| 5. Lärmschutzmassnahmen und Sanierung Strassen und Wasserlei-
tungen in der Friedhof-, Kirch- und Rheinstrasse | Seiten | 42 - 48 |
| 6. Budget 2017 / IAFP 2017 – 2021 | Seiten | 49 - 57 |
| 7. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 8. Anträge | | |
| 9. Diverses | | |

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 462

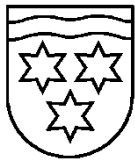
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

Beschlussprotokoll der 2. Gemeindeversammlung vom 26. September 2016

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Teilrevision „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit einigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen.

Die Teilrevisionen „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ § 3, Absatz 1 und 3; § 5, Absatz 1; § 11, Buchstabe a) und b) sowie § 14, Absatz 1 wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Teilrevisionen „Reglement über die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“ sowie Teilrevision „Gebührenordnung zum Reglement über die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“

://: Grossmehrheitlich, mit zwei Nein-Stimmen wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich, mit zwei Ja-Stimmen wird der Antrag von P. Rüegg auf Rückweisung abgelehnt.

://: Mit 60 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wird beschlossen.

1. Die Teilrevision „Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“, § 2 wird genehmigt.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen.

2. Die Teilrevision „Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“, Punkt 3, Absätze 1, 2 und 3 sowie Zusatz „exklusive Mehrwertsteuer (MwSt)“ wird genehmigt.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen.

3. Die Rückstellung für Investitionen (GGA Fonds) über CHF 1.5 Mio. wird aufgelöst.

://: Grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme wird beschlossen.

4. Der Begriff „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)“ wird in allen betroffenen Reglementen und Verordnungen durch den Begriff „Multimediantz“ respektive „MMN“ ersetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Umstellung von der Objekt- auf die einkommensabhängige Subjektfinanzierung: Einführung des neuen „Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)“

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Gegenstimmen wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen wird der Antrag von B. Wagner auf Rückweisung abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von S. Fritz abgelehnt.

In § 13, Abs. 3 soll die Beschwerdefrist von 10 auf 30 Tage erhöht werden (inklusive der notwendigen redaktionellen Anpassungen betreffend dem Verweis auf § 77 des Gemeindegesetzes).

://: Grossmehrheitlich, mit 2 Ja-Stimmen wird der Antrag von R. Schacher auf Rückweisung abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass keine neuen Anträge eingereicht wurden.

Birsfelden, 26. September 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

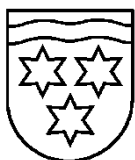


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Studienaufträge Entwicklung Zentrumsareal / Areal Hardstrasse

Ausgangslage

Der Gemeinderat Birsfelden erarbeitete 2014 / 2015 unter Mitwirkung der Bevölkerung ein Stadtentwicklungskonzept (STEK), welches er Ende 2015 verabschiedet hat. Das STEK bildet das behördenverbindliche Zukunftsbild der Gemeinde ab. Dieses Zukunftsbild setzt sich aus verschiedenen umfangreichen Vorhaben in den Themenbereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr zusammen.

Als Planungsbehörde strebt die Gemeinde kurz- / mittel- bis langfristig an, diese Vorhaben umzusetzen bzw. deren Realisierung im Dialog mit den Beteiligten (öffentliche oder private Planungsträger) zu initiieren und voranzutreiben. Als prioritäre Haupt-Massnahmen wurden dabei die Entwicklung des Zentrums Birsfelden (Entwicklung Zentrumsareal) und des Gemeindeverwaltungs-Areals (Entwicklung Areal Hardstrasse) definiert. Die beiden Entwicklungen weisen insofern eine gewisse Abhängigkeit voneinander auf, weil der Umzug der Gemeindeverwaltung vom bisherigen Standort Richtung Zentrum geplant ist.

Der Gemeinderat hat angesichts der Komplexität der Projekte eine Fachgruppe mit der Umsetzungsplanung betraut. Mitglieder dieser Fachgruppe sind:

Fachleute:

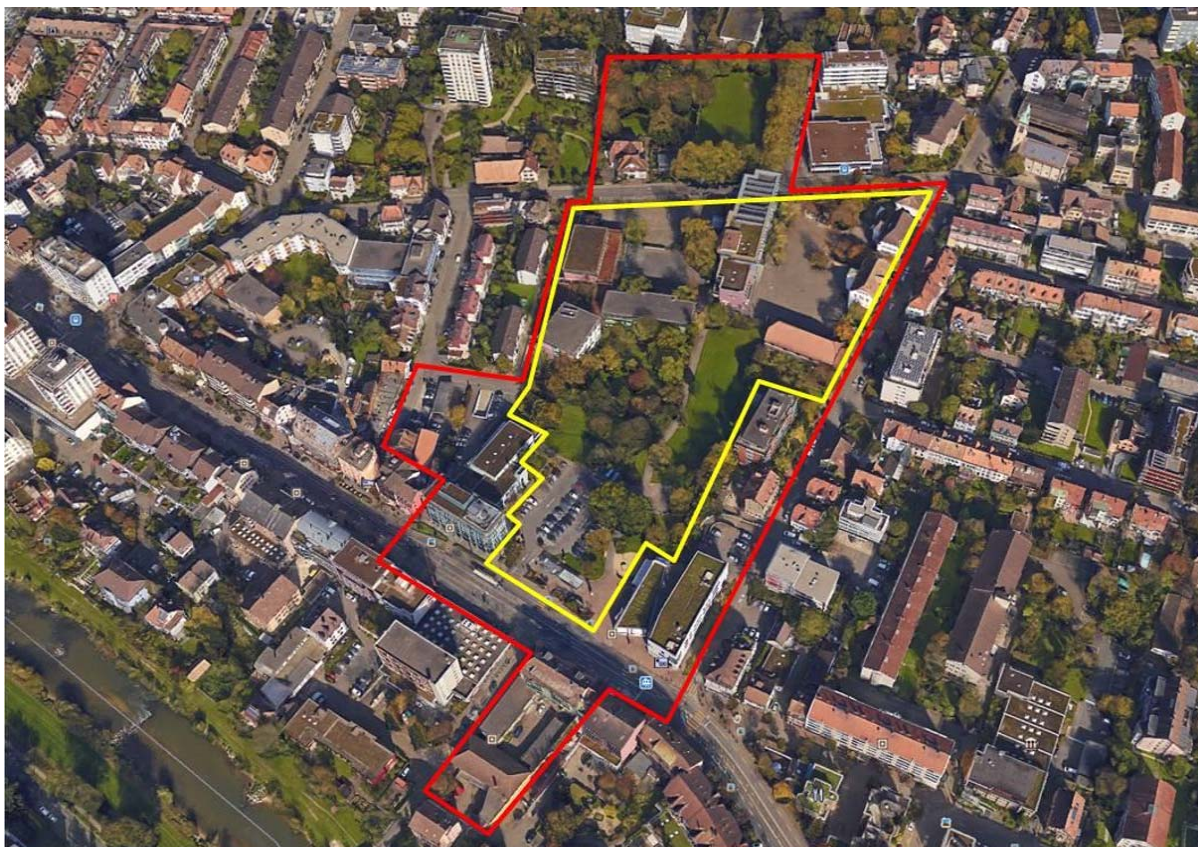
- Peter Leuthardt, Bauverwalter Gemeinde Reinach
- Hans-Jörg Fankhauser, Architekt & Arealentwickler
- Nicole Wirz, Raumplanerin & Präsidentin BPK Birsfelden
- Nicole Hatz, Architektin & Mitglied BPK Birsfelden
- Victor Holzemer, Raumplanung Holzemer GmbH
- Philipp Spinatsch, Raumplanung Holzemer GmbH

Von Amtes wegen:

- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Roberto Bader, Leiter Bau & Gemeindeentwicklung Birsfelden

Erwägungen

A) Entwicklung Zentrumsareal



- Bearbeitungsperimeter (provisorisch)
- Betrachtungsperimeter (provisorisch)

Die Gemeinde Birsfelden besitzt an zentraler Lage in Birsfelden eine grosse, zusammenhängende Fläche von 29'900 m² in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öWA). Es besteht kein Bedarf, diese inskünftig vollständig zu öffentlichen Nutzungszwecken vorzubehalten. Zur Steigerung der Standortattraktivität und um eine Inwertsetzung der gemeindeeigenen Parzellen zu ermöglichen, beabsichtigt deshalb die Gemeinde, das Zentrumsareal einer Entwicklung zuzuführen. Diese soll verschiedene Nutzungen aus dem Bereich Wohnen, Arbeiten, Freiraum/Natur ermöglichen. Diesbezügliche Bestrebungen sind bereits seit einiger Zeit im Gang (siehe Potenzialstudie Metron 2007 und Testplanungsverfahren 2009). Im Laufe der letzten sieben Jahre haben sich die Nutzungsbedürfnisse im Planungsperimeter jedoch verändert: dazumal in die Testplanung einbezogene Grossverteiler haben sich für einen Verbleib an den bisherigen Standorten entschieden und die zwischenzeitlich beschlossene kantonale Schulreform (HarmoS) bedingen andere Raumbedürfnisse an der Volksschule. Auf strategischer und operativer Ebene wurden mit dem STEK seitens Gemeinderat zudem neue Schwerpunkte gesetzt.

Der Betrachtungsperimeter umfasst - in Abweichung des Testplanungsperimeters von 2009 - nebst den öffentlichen Freiräumen im Ortszentrum auch Schulanlagen und öffentliche Freiräume sowie angrenzende öffentliche und private Siedlungsstrukturen. Innerhalb des Perimeters liegt die Hauptstrasse, die heute von motorisiertem Individualverkehr und Tram stark frequentiert ist. Sowohl aus den Überlegungen der Gemeinde, als auch aus den Diskussionen im Rahmen der Mitwirkung der Bevölkerung (Dialoganlass 2013, STEK Ausstellung 2014) geht hervor, dass die Zentrumsplanung im Gesamtkontext der Ortsentwicklung zu betrachten ist. Die Fragen der Innenentwicklung (Verdichtungs- und Wachstumspotenzial) stehen in starkem Bezug zur Infrastrukturplanung (Schule, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse) und zur künftigen Identität des Ortszentrums.

Ziel der Entwicklung ist, hohe Lebensraumqualitäten für Freizeitaktivitäten, Arbeiten und Wohnen zu schaffen. Dabei spielen die Aufgaben des künftigen Zentrumsplatzes, ein nachhaltiger Umgang mit den Freiräumen und ökologischen Werten sowie die städtebauliche Disposition eine wesentli-

che Rolle. Aus der Zentrumsplanung soll eine Dynamik entstehen, welche auf die gesamte Gemeinde und das Umfeld eine positive Auswirkung hat.

Die Fachgruppe schlägt folgende Umsetzungsschritte vor:

1. Ausarbeitung Studienprogramm durch Fachgruppe
2. Beurteilung Studienprogramm durch BPK, Fachjury, Gemeindevertreter und Gemeinderat
3. Verabschiedung definitives Studienprogramm durch Gemeinderat
4. Durchführung Studienauftrag mit 7 Planungsbüros
5. Auswahl & Überarbeitung der Bestvariante
6. Vorstellung Überarbeitung Bestvariante (Ziel: 4. Quartal 2017)

Danach:

- Ausarbeitung Quartierplan
- Gemeindeversammlungsbeschluss zum Quartierplan (Ziel: 2019/2020)

B) Entwicklung Areal Hardstrasse



- Perimeter Grundstück Gemeinde Birsfelden
- Perimeter Grundstücke angeschriebene Grundeigentümer

Die Gemeinde Birsfelden besitzt an der Hardstrasse eine grosse, zusammenhängende Fläche von 7'500 m² in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öWA). Darauf befindet sich heute u.a. die Gemeindeverwaltung und ein Kindergarten mit anschliessendem Tagi. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Zentrumsentwicklung perspektivisch ins Gemeindezentrum zu verlagern. Mit einem solchen Umzug besteht kein Bedarf, die Parzelle inskünftig für öffentlichen Nutzungszwecke vorzubehalten. Zur Steigerung der Standortattraktivität und um eine Inwertsetzung der gemeindeeigenen Parzellen zu ermöglichen, beabsichtigt deshalb die Gemeinde, die Parzelle 738 einer Entwicklung zuzuführen. Diese soll hauptsächlich aus Wohnnutzungen bestehen.

Der Betrachtungsperimeter umfasst auch Grundstücke im Privatbesitz. Die Gemeinde hat mit den Eigentümern dieser Parzellen erste Gespräche geführt. Dabei wurde ausgelotet, inwieweit die privaten Eigentümer an einer gemeinsamen Entwicklung des Areals interessiert sind.

Ziel der Entwicklung ist, hohe Lebensraumqualitäten für Wohnen zu schaffen. Dabei spielen ein nachhaltiger Umgang mit den Frei- und Grünräumen und die städtebauliche Disposition eine wesentliche Rolle.

Die Fachgruppe schlägt folgende Umsetzungsschritte vor:

1. Ausarbeitung Studienprogramm durch Fachgruppe
2. Beurteilung Studienprogramm durch BPK, Fachjury, Gemeindevertreter und Gemeinderat
3. Verabschiedung definitives Studienprogramm durch Gemeinderat
4. Durchführung Studienauftrag mit 5 Planungsbüros
5. Auswahl & Überarbeitung der Bestvariante
6. Vorstellung Überarbeitung Bestvariante (Ziel: 4. Quartal 2017)

Danach:

- Ausarbeitung Quartierplan
- Gemeindeversammlungsbeschluss zum Quartierplan (Ziel: 2019)

Finanzierung

A) Entwicklung Zentrumsareal

Die Einnahmen aus Baurechtszinsen werden im Endausbau auf CHF 1.0 Mio. Franken / Jahr geschätzt. Die tatsächliche Höhe der Einnahmen hängt davon ab, wie ausgeprägt und in welcher Art die Nutzung des Areals ausfallen wird.

Die Kosten der mit dieser Vorlage verbundenen Durchführung des Studienauftrags betragen CHF 400'000.-. Die Kosten für die Umsetzungsschritte nach dem Studienauftrag werden je nach gewähltem Vorgehen auf CHF 300'000.- bis CHF 500'000.- geschätzt. Diese Aufwände sind als Vorinvestition zu betrachten, welche im Rahmen der Umsetzung der Entwicklung durch einen/mehrere Investor/en rückvergütet werden sollen.

B) Entwicklung Areal Hardstrasse

Die Einnahmen aus Baurechtszinsen werden im Endausbau auf CHF 0.4 Mio. Franken / Jahr geschätzt. Die tatsächliche Höhe der Einnahmen hängt davon ab, wie ausgeprägt und in welcher Art die Nutzung des Areals ausfallen wird.

Die Kosten der mit dieser Vorlage verbundenen Durchführung des Studienauftrags betragen CHF 300'000.-. Die Kosten für die Umsetzungsschritte nach dem Studienauftrag werden je nach gewähltem Vorgehen auf CHF 200'000.- bis CHF 300'000.- geschätzt. Diese Aufwände sind als Vorinvestition zu betrachten, welche im Rahmen der Umsetzung der Entwicklung durch einen/mehrere Investor/en rückvergütet werden sollen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Durchführung eines Studienauftrags 'Entwicklung Zentrumsareal' werden CHF 400'000.- bewilligt.
2. Für die Durchführung eines Studienauftrags 'Entwicklung Areal Hardstrasse' werden CHF 300'000.- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 455

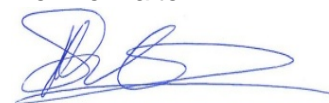
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

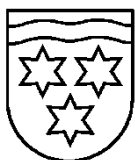


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 3

Reorganisation Spitex: Gründung einer GmbH durch die Gemeinde

1. Ausgangslage

Strategie ambulant vor stationär: Im Kanton Baselland sind die Gemeinden für die ambulante Pflege und Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im Gesundheitsgesetz und im Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter. Der Gemeinderat Birsfelden hat diese Aufgabe mit einer Leistungsvereinbarung an den Verein „Spitex Birsfelden“ übertragen.

Von der vom Kanton im neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vorgesehenen Regionalisierung ist auch die ambulante Betreuung und Pflege betroffen. Ziel ist es, die Leistungen qualitativ gut und wirtschaftlich sinnvoll zu erbringen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wird in Zukunft unumgänglich sein.

Herausforderungen: Die Spitex wird weiter eine quantitative Nachfragesteigerung und auch zunehmend komplexere Pflege- und Betreuungssituationen zu bewältigen haben. Stichworte dazu sind der wachsende Betreuungsbedarf von Menschen mit Demenz- oder alterspsychiatrischen Erkrankungen und von Menschen, die palliativer Pflege bedürfen. Die steigenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Leistungen der Spitex schlagen sich in einem entsprechenden Bedarfszuwachs nach qualifiziertem Personal nieder. Die Anforderungen an die strategische und operative Führung sind bereits heute hoch, sie werden weiter zunehmen. Die Marktöffnung für die privaten Spitexorganisationen setzt die gemeinnützige Spitex zusätzlich unter Druck. Die bestehende Vereinsform ist eine schwerfällige Einrichtung. Unternehmerische Entscheide können nur in beschränktem Mass vom Vorstand getroffen werden und müssen je nach Situation von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

2. Neue Struktur der Spitex Birsfelden

Um die genannten Herausforderungen bestehen zu können soll die Spitex in eine neue Struktur überführt werden:

- Neugründung einer GmbH durch die Gemeinde per 01.01.2017
- Namens- und Zweckänderung Verein „Spitex Birsfelden“ in den Förderverein „Spitex Birsfelden“.

3. Rechtsform und Gründung durch die Gemeinde

3.1 Rechtsform

Der Vorstand der Spitex Birsfelden hat sich intensiv mit den möglichen Rechtsformen auseinandergesetzt. Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) boten sich als Möglichkeiten an. Der grosse Vorteil gegenüber der Vereinsform ist die klare rechtliche Anbindung des Unternehmens an die Trägerorganisation, also die Gemeinde mittels Kapital-

beteiligung und Leistungsauftrag. Dazu wird die Unternehmensleitung professionalisiert und die strategische Führung und Kontrolle auf Grund klarer Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe verbessert.

Nach intensiver Abwägung ist der Verein Spitex Birsfelden zum Schluss gekommen, die neue Organisation als GmbH auszugestalten. Die GmbH besitzt gegenüber der AG den Vorteil, dass die Gesellschafter im Handelsregister erkennbar sind.

Die GmbH bietet für künftige Entwicklungen eine hohe Flexibilität, beispielsweise für die Beteiligung von weiteren Trägerschaften, sowie für Kooperationen und Zusammenschlüsse. Sie erlaubt zudem künftig einfachere Anpassungen von Strukturen und Abläufen. Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinde sind durch Gesetz und Statuten festgelegt.

3.2 Höhe des Stammkapitals

Die Gründung der GmbH erfolgt bar durch die Gemeinde Birsfelden mit einem Stammkapital von CHF 20'000.- und beabsichtigter Sachübernahme.

Die Vereinsversammlung vom 7. Juni 2016 hat beschlossen, dass der Verein das Gründungskapital der Gemeinde zur Verfügung stellen wird. Die Gründungskosten werden ebenfalls vom Verein übernommen.

4. Die Führung der Spitex Birsfelden GmbH durch die Gemeinde

4.1 Rechte und Pflichten der Gemeinde Birsfelden als Eigentümerin

Als Gesellschafterin hat die Gemeinde sämtliche Mitwirkungsrechte gemäss Gesetz. Auf diese Art kann sie den gesetzlichen Auftrag – Sicherstellung von Koordination und Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege – erfüllen und die politische, wie die finanzielle Verantwortung übernehmen. Die Autonomie der Spitex Birsfelden GmbH wird durch die Gemeinde in den Statuten geregelt. Die Zusammenarbeit sowie das Controlling wird im bisherigen Umfang mit einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Birsfelden und der Spitex Birsfelden GmbH geregelt.

4.2 Bestimmung der operativen Führungsebene

Der Gemeinderat wird die Mitglieder der Geschäftsführung einsetzen. Damit die bisherige erfolgreiche operative Führung gewährleistet bleibt, soll die bisherige Leiterin der Spitex Birsfelden als Direktorin eingesetzt werden.

5. Finanzielle Perspektiven

Die Entwicklung der Kosten der gesetzlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen werden laufend überwacht und der entsprechende Gemeindeanteil jährlich im Budget eingestellt. Die Beteiligung der Gemeinde an den Betriebskosten wird sich voraussichtlich im bisherigen Rahmen halten (Budget 2017 CHF 675'000.-). Durch die neue Struktur entstehen grundsätzlich keine betrieblichen Mehrkosten.

6. Förderverein Spitex Birsfelden und Umgang mit dem Vermögen

Der Verein Spitex Birsfelden hat an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2016 einstimmig der Gründung der Spitex Birsfelden GmbH mit der Gemeinde als Gesellschafterin zugestimmt. Ebenso hat die Mitgliederversammlung der Änderung der Vereinsstatuten zugestimmt und damit die Umwandlung des bisherigen Vereins in den Förderverein Spitex Birsfelden beschlossen, ebenfalls einstimmig.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an die GmbH überwiesen. Als Gegenleistung profitieren die Vereinsmitglieder wie bisher von Ermässigungen auf nicht gesetzliche Spitex-Leistungen. Zudem können sie aus dem Vereinsvermögen Beiträge an die GmbH bewilligen, um beispielsweise bedürftige Personen zu unterstützen (Vermeiden von Härtefällen) oder um damit spezielle An-

schaffungen oder neue Angebote zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit des Fördervereins mit der GmbH wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Nach der Gründung erfolgt eine Sachübernahme aus dem Vermögen des Fördervereins. Der genaue Betrag wird in einer Vereinbarung definiert.

7. Mehrwert der neuen Struktur und Rechtsform

Die neue Struktur der Spitex Birsfelden schafft ideale Voraussetzungen für die Zukunft. Die Spitex kann schnell und flexibel auf neue Entwicklungen und Herausforderungen reagieren. Damit wird sie auch zu einer attraktiven Partnerin für andere Spitex-Organisationen und Dienstleistungserbringer/innen. Die Aufteilung der operativen und der strategischen Führung entspricht den tatsächlichen unternehmerischen und politischen Verantwortlichkeiten.

Die Zweckänderung des Vereins Spitex Birsfelden in einen Förderverein ermöglicht den Vereinsmitgliedern, weiterhin mit der Spitex verbunden zu bleiben und diese finanziell zu unterstützen.

8. Vorgehensplanung

Die Spitex Birsfelden GmbH soll am 1. Januar 2017 den Betrieb aufnehmen. Dies setzt voraus, dass unmittelbar nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung die Gründung erfolgt.

9. Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gründung der „Spitex Birsfelden GmbH“ mit Sitz in Birsfelden und einem Stammkapital von CHF 20'000.- mit beabsichtigter Sachübernahme wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt alle für die Gründung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 459

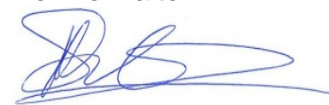
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürman

STATUTEN SPITEX BIRSFELDEN GMBH

mit Sitz in Birsfelden BL

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma

Unter der Firma Spitex Birsfelden GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Birsfelden BL.

Artikel 3 – Zweck

¹ Die Gesellschaft betreibt eine Spitex-Organisation und bezweckt die ambulante Gesundheitsversorgung (Krankenpflege und Hilfe zu Hause) der Bevölkerung derjenigen Gemeinden, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause richtet sich nach der geltenden Gesetzgebung.

² Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich ab Bedarf der Bevölkerung; sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebs keinerlei Gewinnabsicht. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

³ Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und mit weiteren Gemeinden und anderen Organisationen Verträge abschliessen.

⁴ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz errichten, sich an anderen Unternehmen in der Schweiz beteiligen, Grundstücke erwerben, belasten, veräussern, sowie alle Geschäfte durchführen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Kapital

Artikel 4

¹ Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.-.

² Es ist eingeteilt in 200 Stammanteile zu CHF 100.-.

III. Stammanteile

Artikel 5 – Anteilbuch

¹ Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

² In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
2. die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters;

³ Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

⁴ Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Artikel 6 – Abtretung

- ¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.
- ² Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen über Vorkaufsrechte sowie Konkurrenzverbote der Gesellschafter hingewiesen werden.
- ³ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- ⁴ Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- ⁵ Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.
- ⁶ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 – Besondere Erwerbsarten

- ¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.
- ² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.
- ³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.
- ⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

Artikel 8 – Nutzniessung

Die Einräumung einer Nutzniessung oder die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 9 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

- ¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.
- ² Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.
- ³ Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.
- ⁴ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

Artikel 10 – Vorkaufsrecht; Verfahren

- ¹ Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

² Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

³ Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalles ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

⁴ Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

Artikel 11 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

¹ Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles auszuüben.

² Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

³ Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch das Präsidium des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, endgültig bestimmt.

⁴ Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

⁵ Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 dieses Artikels abweicht.

⁶ Übernimmt das Präsidium des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

Artikel 12 – Zustellung des Geschäftsberichts

¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

² Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

V. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 13 – Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten

2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle
4. die Genehmigung des Jahresberichtes
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer
7. die Entlastung der Geschäftsführer
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter
9. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
10. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen
11. die Auflösung der Gesellschaft
12. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 14 – Einberufung

¹ Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

² Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

⁴ Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Artikel 16 bleibt vorbehalten.

Artikel 15 – Verhandlungsgegenstände

¹ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 16 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen

¹ Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

³ Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17 – Vorsitz und Protokoll

¹ Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

² Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

Artikel 18 – Vertretung

¹ Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch folgende Personen vertreten lassen.

² Juristische Personen bestimmen natürliche Personen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten.

³ Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 19 – Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem gesamten Nennwert ihrer sämtlichen Stammanteile.

² Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

Artikel 20 – Beschlussfassung

¹ Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

² Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Erhöhung des Stammkapitals
2. die Einschränkung oder Aufteilung des Bezugsrechts
3. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund anzuschließen
4. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
5. die Auflösung der Gesellschaft

³ Beschlüsse über folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks
2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile
3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter
4. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen.

⁴ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Geschäftsführung

Artikel 21 – Wahl und Abberufung der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführung besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Geschäftsführern), wobei in der Regel ein Mitglied Gemeinderat oder Gemeinderätin der Gemeinde Birsfelden ist.

² Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

⁴ Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Artikel 22 – Organisation

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Artikel 23 – Aufgaben

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, sowie der Finanzplanung
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht)
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Die Geschäftsführer können auch die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten ernennen.

⁴ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 24 – Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsführung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte es erfordern oder wenn es ein Geschäftsführer verlangt. Mit der Einberufung der Sitzung sind die Traktanden bekannt zu geben.

² Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführer am Beschluss beteiligt ist.

³ Die Geschäftsführung kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse einzelnen Mitgliedern zuweisen oder nach Massgabe des Organisationsreglements an einzelne Geschäftsführer übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die dafür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 25 – Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung

¹ Folgende Entscheid der Geschäftsführer müssen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden:

- a. das jährliche Budget
- b. wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.— pro Jahr

² Die Geschäftsführer können der Gesellschafterversammlung einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 26 – Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

³ Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Artikel 27 – Befreiung vom Konkurrenzverbot

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle Gesellschafter schriftlich zustimmen.

Artikel 28 – Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 29 – Vertretung

¹ Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer wird durch die Geschäftsführung bestimmt. Einzelheiten kann sie in einem Reglement festlegen.

² Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

⁴ Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in einem Reglement regeln.

C. Revisionsstelle

Artikel 30 – Revision

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 31 – Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss:

1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
2. Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
3. Art. 818 Abs. 2 OR, oder
4. Art. 825a Abs. 4 OR

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 30.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VI. Rechnungslegung

Artikel 32 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 33 – Buchführung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

² Sie ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 662a ff. und 958 ff., sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 34 – Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

² Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn und belassen diesen jeweils zur weiteren gemeinnützigen Verwendung in der Gesellschaft.

VII. Austritt

Artikel 35

¹ Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

² Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den Vorschriften des OR (Art. 659a Abs. 2 OR i. V. m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken.

³ Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

⁴ Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821a und Art. 826 OR.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Tilgung ihrer Schulden darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, sondern muss einer Stiftung, Gesellschaft oder Institution mit einem möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

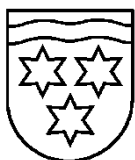
⁴ Sofern sämtliche Gesellschafter öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kann das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt werden mit der Auflage, dieses einem möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

IX. Mitteilungen und Publikationen

Artikel 37

¹ Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

² Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).



TRAKTANDUM NR. 4

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844, vom 1. Januar 1998) sieht im § 1 vor, dass „Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch haben auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.“

Im § 9 des kantonalen Gesetzes ist weiter geregelt, dass „(...) die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind und dass durch den Kanton ein Musterreglement zur Verfügung gestellt wird (...)“. In Bezug auf das Musterreglement muss festgehalten werden, dass dieses – gemäss Aussagen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion – aus dem Jahr 1996 stammt und nicht mehr aktuell ist.

Auf der Basis dieser kantonalen Gesetzgebung hat die Gemeinde Birsfelden per 1. Januar 1999 das „Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen“ in Kraft gesetzt. Abgesehen von punktuellen Änderungen aus dem Jahr 2004 gilt dieses Reglement unverändert.

Über die Jahre haben sich die kommunalen Mietzinsbeiträge auf dem Niveau von rund CHF 800'000.- pro Jahr eingependelt (2014 und 2015). Im Rahmen des „Sanierungspaketes II“ hat der Gemeinderat deshalb eine Überprüfung und allfällig Überarbeitung des entsprechenden Reglements in Auftrag gegeben. Die darauf basierenden Erkenntnisse und Vorschläge sind in der vorliegenden Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung zusammengefasst.

2. Ist-Situation

2.1. Grundlagen

Grundlage zur Berechnung des Mietzinsbeitrages ist das tragbare Mass der Mietzinsbelastung sowie die Jahresnettomiete. Aktuell verwenden zahlreiche Gemeinden die folgende Definition zur Berechnung des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung: „Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Jahresgrundbedarf (zuzüglich Prämien der Krankenkasse) abgezogen wird“.

Schematisch kann die Berechnung wie folgt dargestellt werden:

Schritt 1

Sämtliche Einkünfte ¹⁾
- Erwerbsunkosten ¹⁾
= Jahreseinkommen
- Jahresgrundbedarf ²⁾
- Grundprämie Krankenkasse
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Schritt 2

Jahresnettomiete ³⁾
- Tragbares Mass der Mietzinsbelastung
= MIETZINSBEITRAG (MZB)

Bemerkungen:

- 1) § 2, Abs. 1 des aktuellen Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- 2) § 8 des aktuellen Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- 3) § 3 des aktuellen Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

2.2 Aktuelle Berechnungsbasis

Im kantonalen Gesetz ist festgehalten, dass mittels Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MZB) die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden soll. Eine Analyse aktueller Fälle (Basis Berechnung 2016) hat gezeigt, dass in Birsfelden ca. 75 % der Klienten, welche mietzinsberechtig sind, mit ihrem Einkommen grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hätten. Dafür verantwortlich ist hauptsächlich die Tatsache, dass im bestehenden Reglement die Jahreseinkommenshöchstgrenze ohne absolute Obergrenze festgelegt wurde. Dadurch haben auch Personen mit einem Einkommen, welches deutlich über dem Sozialhilfebedarf liegt, Anspruch auf MZB.

Ein weiterer Faktor, welcher sich massgeblich auf die Höhe bzw. Berechnung der MZB auswirkt, sind die Ansätze des massgeblichen Lebensbedarfes. Das bestehende Reglement orientiert sich an den Ansätzen der Ergänzungsleistungen (EL). Die Ansätze der EL sind deutlich höher als die Ansätze der Sozialhilfe (SH). Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

Jahresgrundbedarf für ...	Ansatz gemäss EL (in CHF)	Ansatz gemäss SH (in CHF)
1 Person	19'290.-	11'832.-
2 Personen	28'935.-	18'108.-
Familie mit 1 Kind	39'015.-	22'008.-
Familie mit 2 Kindern	49'095.-	25'320.-
Familie mit 3 Kindern	55'818.-	28'632.-

Anfragen bei anderen Gemeinden anhand eines Musterfalles mit einem Jahreseinkommen von CHF 65'962.-- haben ergeben, dass dieser Fall in den meisten anderen Gemeinden aufgrund der Jahreseinkommenshöchstgrenze keinen Mietzinsbeitrag erhalten würde. In Birsfelden erhält diese Familie Mietzinsbeiträge in der Höhe von CHF 1'100.- pro Monat.

2.3 Vergleiche mit anderen Gemeinden

In einem Vergleich wurden die Reglemente der folgenden Gemeinden berücksichtigt: Aesch, Binningen, Pratteln, Muttenz, Allschwil, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Therwil, Oberwil.

Zusammengefasst wurden dabei die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

- Zahlreiche Gemeinden haben absolute Jahreseinkommenshöchstgrenzen definiert. Diese liegen zwischen CHF 34'000.- (1 Person) und CHF 64'700.- (5 Personen).
- Der Jahresgrundbedarf wird nach unterschiedlichsten Ansätzen festgelegt. Eine einheitliche Anwendung ist nicht zu erkennen.
- Die Höchstmieten bewegen sich in ähnlichen Bandbreiten. Sie reichen von CHF 12'000.- (Untergrenze für eine Person) bis CHF 26'000.- (maximaler Ansatz).
- Neben Birsfelden berücksichtigt nur noch zwei andere Gemeinde bei den anrechenbaren Ausgaben auch die Kinderbetreuung. Eine davon beschränkt den Betrag auf CHF 360.-/Monat

3. Anpassungen (Soll)

3.1. Grundsätzliche Überlegung: Verwendung der Ansätze der Sozialhilfe in allen subjektfinanzierten Bereichen

Die Gemeinde kennt grundsätzlich die folgenden subjektfinanzierten Bereiche: „Familienergänzende Betreuung“ (inkl. Tagesstrukturen und Tagesferien; voraussichtlich ab 1.1.2017), die Mietzinsbeiträge, die Kinder und Jugendzahnpflege sowie die Musikschule.

Der Gemeinderat hat in einem Grundsatzentscheid festgelegt, dass in allen diesen subjektfinanzierten Bereichen, wenn immer möglich die Ansätze der Sozialhilfe als Grundlage für eine Berechnung der Anspruchsberechtigung verwendet werden sollen.

Die einheitliche Anwendung der Ansätze der Sozialhilfe hat folgende Vorteile:

- Einheitlichkeit: in allen Themenbereichen werden die gleichen Grundlagen verwendet. Sie müssen nicht jedes Mal neu erfunden werden.
- Verständlichkeit: die einheitliche Anwendung der gleichen Grundlagen fördert die Einfachheit und damit die Verständlichkeit.
- Gerechtigkeit: über alle Themenbereiche werden die gleichen Grundlagen verwendet, wodurch die Gerechtigkeit in der Anwendung einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage erhöht wird.

3.2. Erklärungen zum totalrevidierten Reglement

Das total revidierte Reglement wurde bewusst auf die Festlegung jener Berechnungsgrößen beschränkt, bei welcher die Gemeinde eine eigene Kompetenz hat. Bestimmungen, welche das kantonale Gesetz vorgibt, wurden bewusst nicht wiederholt.

Die Berechnung zum tragbaren Mass der Mietzinsbelastung im neuen Reglement kann wie folgt dargestellt werden:

Schritt 1

Total der jährlichen Einkünfte (wie für Sozialhilfe massgebend)
- 120 % des Jahresgrundbedarfes der Sozialhilfegesetzgebung
- Grundprämie Krankenkasse (max. Regionale Durchschnittsprämie)
- Effektive Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Schritt 2

Aktuelle Jahresmiete / maximal Jahreshöchstmiete (inkl. Nebenkosten)
- Tragbares Mass der Mietzinsbelastung
= MIETZINSBEITRAG (MZB)

In den nachfolgenden Erklärungen finden sich weiterführende Erläuterungen zu den jeweils verwendeten Begriffen:

- Das Total der jährlichen Einkünfte berechnet sich aus den anrechenbaren Einkünften, wie sie in der Sozialhilfegesetzgebung massgebend sind (inkl. Betreuungsgutscheine Familienergänzende Betreuung). Die effektiven Tagesfremdbetreuungskosten werden als Ausgaben angerechnet. Weitere Auslagen, wie sie im bestehenden Reglement vorgesehen sind, können nicht mehr in Abzug gebracht werden.
- Der massgebliche Jahresgrundbedarf beträgt 120 % des entsprechenden Wertes, wie er in der Sozialhilfegesetzgebung angewendet wird.
Der Jahresgrundbedarf gemäss Sozialhilfegesetz entspricht dem sozialen Existenzminimum, welches ca. 30 % über dem absoluten Existenzminimum liegt und damit auch die Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet bzw. ermöglicht. Mit einer Erhöhung des Lebensbedarfes um 20 % wird der Aspekt des sozialen Existenzminimums zusätzlich gestützt und zugleich mittelfristig der Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit Rechnung getragen. Dadurch wird dem MZB-Bezüger die Möglichkeit gegeben, Rückstellungen tätigen zu können.
- Es wird neu eine Jahreseinkommenshöchstgrenze festgelegt. Sie wird definiert durch die Addition von:
 - 120 % des Jahresgrundbedarfes der Sozialhilfegesetzgebung
 - der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung (gemäss Ansätzen der Sozialhilfe)
 - der Höchstmiete (Grenzwerte in der Sozialhilfegesetzgebung) inkl. Nebenkosten
 - den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder

Mit der Festlegung einer Jahreseinkommenshöchstgrenze werden Mietzinsbeiträge bedarfsge rechter und zielgerichteter an Bezüger mit bescheidenen Einkommensverhältnissen ausgerichtet.
- Die Höchstmiete entspricht neu dem von der Sozialhilfebehörde festgelegten Betrag der angemessenen Wohnungskosten, der in der Sozialhilfegesetzgebung zur Anwendung kommt.

Eine „reine Fassung“ des total revidierten Reglements findet sich im Anhang 1. Eine Gegenüberstellung (synoptische Darstellung) des aktuellen Reglements mit dem Vorschlag für die Vernehmlassung sowie dem Ergebnis aus der Vernehmlassung findet sich im Anhang 2.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

In den vergangenen Jahren betragen die Ausgaben für Mietzinsbeiträge (MZB) rund CHF 800'000.- pro Jahr. Der Aufwand zur Bearbeitung beläuft sich auf rund 20 % Stellenprozent.

Eine Neuberechnung von aktuellen Fällen auf Basis des neuen Reglements hat ergeben, dass von 25 geprüften Personen mit Anspruch nach altem Reglement insgesamt 13 Bezüger keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge hätten (siehe untenstehende Tabelle). Es betrifft Familien mit einem oder mehreren Kindern mit einem Jahresnettoeinkommen über CHF 59'000.-- sowie Alleinerziehende Personen mit einem Jahreseinkommen über CHF 43'000.--. Die betroffenen 13 Bezüger werden durch den Wegfall der Mietzinsbeiträge nicht sozialhilfeabhängig, da die Anspruchsbeurteilung zum Bezug von Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz nicht erfüllt ist.

Anzahl Personen	Jahresnettoeinkommen		Anzahl Personen	Jahresnettoeinkommen
Ehepaar mit 1 Kind	59'000.--		Alleinerziehend mit 1 Kind	43'000.--
Ehepaar mit 2 Kinder	63'500.--		Alleinerziehend mit 1 Kind	44'700.--
Ehepaar mit 2 Kinder	62'900.--		Alleinerziehend mit 2 Kinder	52'400.--
Ehepaar mit 2 Kinder	66'760.--		Alleinerziehend mit 3 Kinder	52'400
Ehepaar mit 2 Kinder	61'800.--		Einzelperson (Rentenbezüger)	45'000.--
Ehepaar mit 3 Kinder	65'500.--			
Ehepaar mit 4 Kinder	75'100.--			
Ehepaar mit 4 Kinder	71'900.--			

Tabelle 1: Beispiele von Personen (inkl. Lebens- und Einkommenssituation), die nach neuen Reglement keine MZB mehr erhalten würden

Auf Basis des neuen Reglements reduziert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen um rund die Hälfte. Dies würde gegenüber den Ausgaben in den letzten Jahren eine Reduktion um rund CHF 400'000.- bedeuten.

4.2. Finanzielle Auswirkungen für Bezügerinnen und Bezüger von MZB

Anhand der folgenden (realen) Beispiele können die Auswirkungen am besten verdeutlicht werden.

Beispiele von Familien mit 2 Kindern:

Jahreseinkommen (netto)	Mietzins	Anspruch nach bestehendem Reglement	Anspruch nach neuem Reglement	Anspruch auf Sozialhilfe
CHF 63'545.--	CHF 1'400.--	CHF 1'400.--	Kein Anspruch	Kein Anspruch
CHF 62'900.--	CHF 940.--	CHF 619.--	Kein Anspruch	Kein Anspruch
CHF 66'700.--	CHF 1'610.--	CHF 815.--	Kein Anspruch	Kein Anspruch
CHF 47'300.--	CHF 1'280.--	CHF 1'280.--	CHF 799.55	CHF 377.50
CHF 54'500.--	CHF 1'300.--	CHF 1'300.--	CHF 415.95	CHF 178.95

Als Fazit kann festgehalten werden, dass durch die Totalrevision des Reglements keine neuen Fälle von Sozialhilfe geschaffen werden. Die gesetzlichen Vorgaben werden vollumfänglich eingehalten.

5. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Vorschlag für das total revidierte Reglement über die Mietzinsbeiträge (MZB-Reglement) die folgenden Ziele erreicht werden können:

- Mit der konsequenten Verwendung der Ansätze aus der Sozialhilfe kann das System insgesamt gerechter, nachvollziehbarer und einfacher gestaltet werden.
- Die Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung werden eingehalten: durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen kann das „Abgleiten“ in die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden.
- Der finanziellen Situation der Gemeinde wird Rechnung getragen. Die Ausgaben können pro Jahr um schätzungsweise CHF 400'000.- reduziert werden.

6. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 460

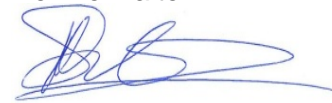
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürman

ANHANG 1:

Totalrevidiertes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, beschliesst:

§ 1 Jahreseinkommenshöchstgrenze

¹ Die Jahreseinkommenshöchstgrenze wird berechnet durch Addition von

- a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung;
- b. der nach der Sozialhilfegesetzgebung massgeblichen regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung;
- c. der Höchstmiete, einschliesslich der Nebenkosten (§ 4);
- d. den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

² Liegt das Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, über der Jahreseinkommenshöchstgrenze, werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.

§ 2 Vermögenshöchstgrenze

¹ Die Vermögenshöchstgrenze entspricht dem Dreifachen des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags.

² Bei Überschreitung der Vermögenshöchstgrenze werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.

³ In begründeten Härtefällen kann ein Mietzinsbeitrag ausserhalb der festgelegten Vermögenshöchstgrenze durch den Gemeinderat gewährt werden.

§ 3 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbetrag wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens 1 übersteigt.

§ 4 Höchstmiete

Die Höchstmiete entspricht dem von der Gemeinde in Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung jährlich festgelegten und dem Kanton mitgeteilten Betrag der angemessenen Wohnungskosten.

§ 5 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ergibt sich, wenn man vom Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, folgende Werte abzieht:

- a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung;
- b. die nach der Sozialhilfegesetzgebung konkret anrechenbare Jahres-Grundprämie für die obligatorische Krankenversicherung.
- c. die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

² Der Mietzinsbeitrag darf keinesfalls höher als die aktuelle Jahresmiete (inkl. Nebenkosten) ausfallen.

§ 6 Berechnung des Mietzinsbeitrags

¹ Die Differenz zwischen der aktuellen Jahresmiete (inklusive Nebenkosten), maximal aber der Höchstmiete (inklusive Nebenkosten), einerseits und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung (§ 5) andererseits ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete (inklusive Nebenkosten) um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

³ Mietzinsbeiträge unter dem Wert von 120 Franken pro Jahr beziehungsweise unter 10 Franken pro Monat werden nicht ausgerichtet.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Über die Gewährung von Mietzinsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Gegen die Verfügung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

§ 8 Verfahren

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung legt fest, welche Angaben das Gesuch enthalten muss und welche Dokumente mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Unvollständige Gesuche werden gemäss § 15, Abs. 2 des VwVG BL behandelt.

² Bei neuen Gesuchen werden die Mietzinsbeiträge bis zum Ende des laufenden Jahres zugesichert.

³ Auf der Grundlage vollständig eingereichter Gesuche besteht ab dem ersten Tag des Folgemonats Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

⁴ Vollständige Gesuche um Fortsetzung der Mietzinsbeiträge sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahrs einzureichen. Die Mietzinsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr, rückwirkend ab 1. Januar zugesichert.

⁵ Vorbehalten bleiben Anpassungen der Mietzinsbeiträge während des Kalenderjahrs gestützt auf mitteilungspflichtige Änderungen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen).

⁶ Die Behandlung des Gesuchs ist kostenlos. Vorbehalten bleibt die Auflage einer Verfahrenskostenpauschale von 200 Franken in Fällen nach § 171k Abs. 2 Bst. a und b des Gemeindegesetzes.

§ 9 Schluss und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement wird nach der Bewilligung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 27. Oktober 1997 samt den zugehörigen Gemeinderatsbeschlüssen aufgehoben.

ANHANG 2:

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: Totalrevision

Hinweis: Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „gelb“ markiert.

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, beschliesst:
Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates: --		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze Das Jahreshöchsteinkommen setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbedarf gemäss § 8, der Höchstmiete pro Jahr und der Jahresgrundprämie der Krankenkasse.</p> <p>§ 2 Jahreseinkommen ¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag und die laufenden Beiträge der beruflichen Altersvorsorge (2. Säule) reduzierte Bruttoeinkommen. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gemäss Steuer- und Finanzgesetz - Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gemäss Steuer- und Finanzgesetz - übrige berufsbedingte Auslagen gemäss Steuer- und Finanzgesetz - abzugsfähige Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss Steuer- und Finanzgesetz - AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen - die Kosten für die externe Tagesbetreuung der eigenen Kinder (s. Beilage). <p>² Der Gemeinderat legt die maximale Höhe der Kosten für die externe Tagesbetreuung der eigenen Kinder fest.</p> <p>³ *Gesetzlich zustehende Leistungen werden dem Jahreseinkommen auch dann zugerechnet, wenn sie nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 1 Jahreseinkommenshöchstgrenze ¹ Die Jahreseinkommenshöchstgrenze wird berechnet durch Addition von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung; b. der nach der Sozialhilfegesetzgebung massgeblichen regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung; c. der Höchstmiete, einschliesslich der Nebenkosten (§ 4); d. den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder. <p>² Liegt das Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, über der Jahreseinkommenshöchstgrenze, werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>§ 1 Jahreseinkommenshöchstgrenze ¹ Die Jahreseinkommenshöchstgrenze wird berechnet durch Addition von</p> <ol style="list-style-type: none"> e. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung; f. der nach der Sozialhilfegesetzgebung massgeblichen regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung; g. der Höchstmiete, einschliesslich der Nebenkosten (§ 4); h. den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe. <p>² Liegt das Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, über der Jahreseinkommenshöchstgrenze, werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>4 •Im Fall, dass der/die Antragsteller/in keine IV-Rente bezieht und keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl dies zumutbar wäre, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens ein hypothetisches Einkommen auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 8 Jahresgrundbedarf Der Jahresgrundbedarf entspricht den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.</p>		
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</p> <p>Gemeinde: Aufgrund der Änderung in § 5, Abs. 1, Buchstabe c, welche aufgrund einer Rückmeldung aus der Vernehmlassung erfolgt ist, wird folgerichtig auch in § 1, Abs. 1, Buchstabe d diese Änderung nachgeführt.</p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 6 Vermögenshöchstgrenze Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei alleinstehender Personen bzw. mehr als Fr. 40'000.-- bei Familien besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p>	<p>§ 2 Vermögenshöchstgrenze ¹ Die Vermögenshöchstgrenze entspricht dem Doppelten des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags. ² In begründeten Härtefällen kann ein Mietzinsbeitrag ausnahmsweise auch bis zum Dreifachen des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags gewährt werden. ³ Bei Überschreitung der Vermögenshöchstgrenze werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>§ 2 Vermögenshöchstgrenze ¹ Die Vermögenshöchstgrenze entspricht dem Dreifachen des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags. ² Bei Überschreitung der Vermögenshöchstgrenze werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet. ³ In begründeten Härtefällen kann ein Mietzinsbeitrag ausserhalb der festgelegten Vermögenshöchstgrenze durch den Gemeinderat gewährt werden.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates

EVP:

Die in §2 des MZB-Reglements genannten Vermögenshöchstgrenzwerte erscheinen uns sehr niedrig. Jedenfalls genügen sie nicht, um unvorhersehbare, ausserordentliche Ausgaben zu decken (z.B. teure Zahnkorrekturen, unerwartete Verkehrsmittelkosten, etc.)

- Wir möchten vom Gemeinderat wissen, wie viel eingespart werden kann, wenn die Vermögenshöchstgrenzen unverändert belassen werden.
- Wir sind der Meinung, dass diese Vermögenshöchstgrenzen nicht gesenkt werden sollen.

Kommentar Gemeinderat: Der im Vorschlag für die Vernehmlassung festgehaltene Betrag beläuft sich z.B. für eine dreiköpfige Familie auf CHF 8'400.-- oder für eine zwei köpfige Familie auf CHF 6'800.--. Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass dieser Betrag aus Sicht EVP sehr tief angesetzt ist. Eine Festlegung auf das alte Niveau macht aus Sicht des Gemeinderates aber keinen Sinn. Er schlägt deshalb vor, dass die Vermögenshöchstgrenze auf das Dreifache des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags festgelegt wird. In aussergewöhnlichen Situation respektive in Härtefällen soll der Gemeinderat zudem keine weiteren Grenzen mehr berücksichtigen müssen. So kann er situativ und angemessen auf spezielle Situationen reagieren.

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn</p> <p>a. bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als 3 beträgt oder</p> <p>b. bei Haushalten mit zwei und mehr Bewohner/innen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl der Bewohner/innen um nicht mehr als 1 übersteigt.</p>	<p>§ 3 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbetrag wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens 1 übersteigt.</p>	<p>§ 3 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbetrag wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens 1 übersteigt.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</p> <p>Partei EVP: Gemäss §3 des MZB-Reglements werden zunehmend günstige 2-Zimmer Wohnungen in Birsfelden benötigt, da Einzelpersonen nur noch eine 2-Zimmer Wohnung bewohnen dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde vom Gemeinderat abgeklärt, ob es diese in Birsfelden überhaupt in ausreichender Zahl gibt? • Und wenn es nicht genügend Wohnungen gibt, existiert eine zukunftsgerichtete Stadtentwicklungsplanung diesbezüglich? <p><i>Kommentar Gemeinderat: Die aktuellen Fälle zeigen, dass Einzelpersonen mit Anspruch auf Mietzinsbeiträge die Ausnahme sind. Mietzinsbeiträge werden hauptsächlich an Familien und Alleinerziehende ausgerichtet. Die Statistik zum Wohnungsbestand im Kanton zeigt zudem, dass Birsfelden beim Anteil der Zweizimmerwohnungen am gesamten Wohnungsbestand überdurchschnittliche Werte aufweist. Er beträgt für das Jahr 2015 rund 14% während er Vergleichswert im Bezirk Arlesheim respektive im ganzen Kanton lediglich bei knapp 10% liegt.</i></p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 4 *Höchstmieten</p> <p>¹ Für die Berechnung der Jahreseinkommenshöchstgrenze und des Mietzinsbeitrages wird eine Jahresnettomiete bis zu folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Person: Fr. 12'400.-- pro Jahr - für jede weitere Person im gleichen Haushalt zusätzlich: Fr. 1'800.-- pro Jahr <p>² Die Höchstmiete darf 40% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p> <p>³ Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>§ 4 Höchstmiete</p> <p>Die Höchstmiete entspricht dem von der Gemeinde in Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung jährlich festgelegten und dem Kanton mitgeteilten Betrag der angemessenen Wohnungskosten.</p>	<p>§ 4 Höchstmiete</p> <p>Die Höchstmiete entspricht dem von der Gemeinde in Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung jährlich festgelegten und dem Kanton mitgeteilten Betrag der angemessenen Wohnungskosten.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>--</p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 9 *Tragbares Mass der Mietzinsbelastung</p> <p>¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn von Jahreseinkommen der Jahresgrundbedarf und die Grundprämien der Krankenkasse abgezogen werden.</p> <p>² Der Mietzinsbeitrag darf keinesfalls höher als die Jahresnettomiete ausfallen.</p>	<p>§ 5 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung</p> <p>¹ Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ergibt sich, wenn man vom Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, folgende Werte abzieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung; b. die nach der Sozialhilfegesetzgebung konkret anrechenbare Jahres-Grundprämie für die obligatorische Krankenversicherung. c. die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder. <p>² Der Mietzinsbeitrag darf keinesfalls höher als die Jahresnettomiete ausfallen.</p>	<p>§ 5 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung</p> <p>¹ Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ergibt sich, wenn man vom Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, folgende Werte abzieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung; e. die nach der Sozialhilfegesetzgebung konkret anrechenbare Jahres-Grundprämie für die obligatorische Krankenversicherung. f. die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe. <p>² Der Mietzinsbeitrag darf keinesfalls höher als die aktuelle Jahresnettomiete (inkl. Nebenkosten) ausfallen.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates

Person A:

Die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder (§1 Abs. 1 Lit. d; §5 Abs. 1 Lit. c) sollten nur berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeit auch tatsächlich einer Erwerbstätigkeit (resp. Eingliederungsmassnahme, vgl. FEB-Reglement) nachgegangen wird. Theoretisch könnte man seine Kinder auch fremdbetreuen lassen um für sich selbst mehr Freizeit zu erhalten. Es wäre stossend, wenn solche Betreuungskosten zu höheren Mietzinsbeiträgen führen würden.

Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat dank für diesen Hinweis. Mit der entsprechenden Ergänzung (siehe gelbe Markierung) wurde nun klar, definiert, dass auch hier Vorgaben erfüllt werden müssen.

Gemeinde:

Die Schlussredaktion hat gezeigt, dass die Begriffe nicht einheitlich verwendet werden. Darum erfolgt in § 5, Abs. 2 die gelb markierte Anpassung.

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 3 Jahresnettomiete ¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p> <p>§ 10 Mindestbetrag Mietzinsbeiträge unter Fr. 120.-- pro Jahr werden nicht ausgerichtet.</p>	<p>§ 6 Berechnung des Mietzinsbeitrags ¹ Die Differenz zwischen der aktuellen Jahresmiete (inklusive Nebenkosten), maximal aber der Höchstmiete (inklusive Nebenkosten), einerseits und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung (§ 5) andererseits ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag. ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert. ³ Mietzinsbeiträge unter dem Wert von 120 Franken pro Jahr beziehungsweise unter 10 Franken pro Monat werden nicht ausgerichtet.</p>	<p>§ 6 Berechnung des Mietzinsbeitrags ¹ Die Differenz zwischen der aktuellen Jahresmiete (inklusive Nebenkosten), maximal aber der Höchstmiete (inklusive Nebenkosten), einerseits und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung (§ 5) andererseits ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag. ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete (inklusive Nebenkosten) um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert. ³ Mietzinsbeiträge unter dem Wert von 120 Franken pro Jahr beziehungsweise unter 10 Franken pro Monat werden nicht ausgerichtet.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</p> <p>Gemeinde: Die Schlussredaktion hat gezeigt, dass die Begriffe nicht einheitlich verwendet werden. Darum erfolgt in § 6, Abs. 2 die gelb markierte Anpassung.</p>		
<p>§ 11 Härtefälle Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates: --</p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 12 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.</p> <p>³ Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors.</p> <p>§ 13 Rechtsschutz</p> <p>Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt *schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>§ 14 Auszahlung</p> <p>Der Mietzinsbeitrag wird monatlich, jeweils zu Beginn des Monats, ausbezahlt.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Über die Gewährung von Mietzinsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Gegen die Verfügung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.</p> <p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung legt fest, welche Angaben das Gesuch enthalten muss und welche Dokumente mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Unvollständige Gesuche werden abgewiesen.</p> <p>² Bei neuen Gesuchen werden die Mietzinsbeiträge bis zum Ende des laufenden Jahres zugesichert.</p> <p>³ Auf der Grundlage vollständig eingereichter Gesuche besteht ab dem ersten Tag des Folgemonats Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>⁴ Vollständige Gesuche um Fortsetzung der Mietzinsbeiträge sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahrs einzureichen. Die Mietzinsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr, rückwirkend ab 1. Januar zugesichert.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben Anpassungen der Mietzinsbeiträge während des Kalenderjahrs gestützt auf mitteilungspflichtige Änderungen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen).</p> <p>⁶ Die Behandlung des Gesuchs ist kostenlos.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Über die Gewährung von Mietzinsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Gegen die Verfügung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.</p> <p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung legt fest, welche Angaben das Gesuch enthalten muss und welche Dokumente mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Unvollständige Gesuche werden abgewiesen gemäss § 15, Abs. 2 des VwVG BL behandelt.</p> <p>² Bei neuen Gesuchen werden die Mietzinsbeiträge bis zum Ende des laufenden Jahres zugesichert.</p> <p>³ Auf der Grundlage vollständig eingereichter Gesuche besteht ab dem ersten Tag des Folgemonats Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>⁴ Vollständige Gesuche um Fortsetzung der Mietzinsbeiträge sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahrs einzureichen. Die Mietzinsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr, rückwirkend ab 1. Januar zugesichert.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben Anpassungen der Mietzinsbeiträge während des Kalenderjahrs gestützt auf mitteilungspflichtige Änderungen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen).</p>

	Vorbehalten bleibt die Auflage einer Verfahrenskostenpauschale von 200 Franken in Fällen nach § 171k Abs. 2 Bst. a und b des Gemeindegesetzes.	⁶ Die Behandlung des Gesuchs ist kostenlos. Vorbehalten bleibt die Auflage einer Verfahrenskostenpauschale von 200 Franken in Fällen nach § 171k Abs. 2 Bst. a und b des Gemeindegesetzes.
Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates		
<p>Person A:</p> <p>§8 Abs. 1 bestimmt, dass unvollständige Gesuche abgewiesen werden. Das Wort „abgewiesen“ ist juristisch belegt mit inhaltlicher Abweisung. Besser wäre eine Formulierung analog §15 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes BL (SGS 175): Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet diese mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten. Die Folge eines nicht korrigierten Gesuchs wäre ein Nichteintretensentscheid und nicht eine Abweisung.</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Formulierung entsprechend angepasst (gelb markiert).</i></p>		
§ 15 Strafbestimmungen Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages erwirkt, wird mit einer Busse in der Höhe von maximal Fr. 1'000.-- bestraft.	--	--
Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:		
--		
§ 16 Anpassung an die Teuerung Die in diesem Reglement enthaltenen Beträge können vom Gemeinderat angemessen an die Teuerung angepasst werden. (Basis Index November 1998)	--	--
Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:		
--		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 12.12.2016
<p>§ 17 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 1999 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Schluss und Übergangsbestimmungen ¹ Das vorliegende Reglement wird nach der Bewilligung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. April 2017 in Kraft gesetzt. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 27. Oktober 1997 samt den zugehörigen Gemeinderatsbeschlüssen aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Schluss und Übergangsbestimmungen ¹ Das vorliegende Reglement wird nach der Bewilligung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 27. Oktober 1997 samt den zugehörigen Gemeinderatsbeschlüssen aufgehoben.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates: EVP: Ohne die Zahl der betroffenen Personen zu kennen, welche ab April 2017 auf Mietzinsbeiträge z.T. in erheblicher Höhe verzichten und ihr Leben mit zum Teil deutlich weniger Finanzen sofort meistern sollen, erscheint es uns wichtig, wenigstens eine frühzeitige Orientierung und Budgetberatung anzubieten. Wir befürchten, dass sonst etliche dieser Birsfelder EinwohnerInnen früher oder später in eine Verschuldungsspirale gelangen. Wir bitten daher den Gemeinderat, mitzuteilen, was er diesbezüglich zu genehmigen gedenkt. Es müssen zwingend Übergangsfristen für die bisherigen Bezüger von Mietzinsbeiträgen geschaffen werden. Eine so kurzfristige Einführung auf 1. April 2017 ohne Übergangsfristen für die bisherigen Bezüger lehnen wir ab, da sie die Betroffenen existenziell trifft und diese deshalb mindestens ein Jahr Zeit haben sollten, um die notwendigen persönlichen Finanzmassnahmen zu ergreifen und z. B. eine andere (günstigere, kleinere) Wohnung zu finden, damit sie nicht über kurz oder lang beim Sozialamt landen. <i>Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt diesen Hinweis gerne auf. Er schlägt dazu die folgenden Massnahmen vor.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Einführung des neuen Reglements wird auf den 1. Juli 2017 verschoben. Dadurch haben allfällig betroffene Personen ein halbes Jahr Zeit sich gegebenenfalls neu zu organisieren. Diese Frist gilt auch im Bereich der Sozialhilfe.</i> • <i>Die Gemeinde Birsfelden hat mit dem Verein für Schuldenfragen Basel-Landschaft seit 2008 eine Leistungsvereinbarung. Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden können sich kostenlos an die Schuldenberatung wenden.</i> 		

Weitere Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

Person A:

Nach §2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens. Was das genau bedeutet wird im kommunalen Reglement nicht weiter definiert. In diesem Fall müsste in einer Ausführungsverordnung oder aber mindestens in einem Gemeinderatsbeschluss eine Handlungsanweisung für die zuständige Abteilung erstellt werden, worin z. B. ersichtlich ist, was für ein Arbeitspensum eine alleinerziehende Person je nach Alter ihres Kindes bekleiden muss um überhaupt anspruchsberechtigt zu sein. Nur so findet eine einheitliche Rechtsanwendung statt. Evtl. könnte man eine solche Abstufungstabelle (Alleinerziehend/Familie sowie Alter/Anzahl Kinder) schon ins Reglement aufnehmen.

Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat dank für diesen Hinweis. Aufgrund der sehr offen gehaltenen Formulierung im Gesetz besteht tatsächlich ein individueller Handlungsspielraum, welcher von Fall zu Fall geprüft werden muss. Damit eine einheitliche Rechtsanwendung stattfinden kann, sind gewisse Richtlinien und Rahmenbedingungen sicher sinnvoll. Der Gemeinderat wird diese in einer Verordnung oder Handlungsanweisung erlassen und sich dabei wenn immer möglich an die Praxis der Sozialhilfe anlehnen.

Generell würde ich die expliziten Verweise auf Bestimmungen in kantonalen Gesetzen weglassen (§7 Abs. 2; §8 Abs. 5; §8 Abs. 6), sprich die Paragraphen nicht zitieren.

Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat kann sich dieser Haltung grundsätzlich anschliessen und Zitate übergeordneter Gesetze werden wenn immer möglich vermieden. In einzelnen Fällen werden sie jedoch zugunsten klarer und einfacher verständlicher Aussagen trotzdem aufgeführt.

SP:

- Grundsätzlich begrüsst die SP Birsfelden, dass bei allen subjektfinanzierten Bereichen dieselben Ansätze der Sozialhilfe verwendet werden.
- Auch die Tatsache, dass mit der Totalrevision eine gewisse Gleichbehandlung von MZB beziehenden und Sozialhilfe beziehenden Personen erreicht wird, wird von der SP Birsfelden begrüsst.
- Einverstanden sind wir auch mit dem Ziel, die MZB als Überbrückung mit begrenzter Dauer und nicht als dauerhafte Massnahme einzusetzen.
- Schlussendlich ist es auch in unserem Sinn, dass für die Jahreseinkommenshöchstgrenze die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für die eigenen Kinder verwendet wird.
- Unsicherheiten sind bei den Mitgliedern der SP Birsfelden bei der politisch festgelegten Verwendung der 120 % des Jahresgrundbedarfs der Sozialhilfe für die Berechnung des Jahreseinkommenshöchstgrenze aufgetreten. Es konnte uns allerdings glaubhaft dargelegt werden, dass mit dem vorliegenden Reglementsentwurf keine neuen Härtefälle geschaffen werden. Die SP Birsfelden behält sich aber vor, in Zukunft ein Anheben dieses Wertes zu verlangen, sollten sich diese 120 % als zu tief erweisen.
- Trotz der im letzten Abschnitt formulierten Bedenken unterstützt die SP Birsfelden den Vorschlag des GR zur Totalrevision „Reglement über die Mietzinsbeiträge (MZB)“.

CVP:

- Die CVP Birsfelden unterstützt aufgrund der nachwievor angespannten Finanzlage der Gemeinde die Teilrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge. Der finanzielle Druck auf die Gemeinde dürfte sich aufgrund diverser finanzpolitischer Entscheide (u.a. Unternehmenssteuerreform) in den nächsten Jahren weiter verschärfen.
- Die vorliegende Teilrevision sieht eine Anpassung der Anspruchsberechtigten von Mietzinsbeiträgen vor. Die Mietzinsbeiträge sollen gezielt an die Berechtigten auf Basis der Sozialhilfe entrichtet werden. Ein „Ableiten“ in die Sozialhilfe muss verhindert werden. Die Stossrichtung der Vorlage erachten wir als richtig und fair. Schliesslich ist für uns das Fazit aus der Vorlage, dass die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten werden, essentiell.
- Die CVP Birsfelden stimmt aus obgenannten Gründen der Vorlage ohne Änderungen zu.

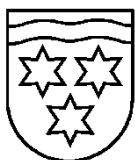
SVP:

- Die SVP steht dem Vorschlag des Gemeinderates positiv gegenüber. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die Ansätze der Sozialhilfe zu verwenden. Gibt es eine Statistik darüber, welche Personengruppen (z.B. < 30-jährig, Familien, Alleinerziehende, Rentner) heute und mit dem vorgeschlagenen Modell hauptsächlich Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben?

Kommentar Gemeinderat: Eine Auswertung der Personengruppen im Detail wurde noch nicht durchgeführt, ist jedoch in Erarbeitung.

FDP:

Die FDP Birsfelden ist mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen einverstanden.



TRAKTANDUM NR. 5

Lärmschutzmassnahmen und Sanierung Strassen und Wasserleitungen in der Friedhof-, Kirch- und Rheinstrasse“

1. Ausgangslage

Die Abteilung Umwelt, Ver- und Entsorgung / Verkehr (UVE) hat in Koordination mit der Wasserversorgung (WV) sowie basierend auf der Mehrjahresplanung und dem „Zustandskataster Strasse“ die Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten an Strassen und Wasserleitungen im Bereich der Friedhof-, Kirch- und Rheinstrasse geplant.

Der Zustand der Strassen, die Wasserleitungen und die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen waren dazu ausschlaggebend. An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 wurde diese Vorlage zurückgewiesen. Die Argumente für die Rückweisung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Betreffend Lärmsanierung sollen die Auswirkungen „Sperrung Gemeindestrassen“ berücksichtigt werden.
- Die Wirksamkeit des Flüsterbelages ist umstritten.
- Es soll eine Vorlage nur mit einem Projekt Wasser erarbeitet werden.
- Die Strasse ist noch lange nicht als gefährlich einzustufen.
- Die Sanierung der Strasse kann sich Birsfelden nicht leisten.

2. Erwägung

Würdigung der Argumente, welche zur Rückweisung der Vorlage geführt haben

Der Gemeinderat nimmt die Argumente, welche im Zusammenhang mit der Rückweisung im Dezember 2015 genannt wurden, sehr ernst. Er hat deshalb den Abteilungen UVE und WV einen Auftrag zur Bearbeitung der aufgeführten Themen erteilt. Die Erkenntnisse daraus können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Auswirkungen „Sperrung Gemeindestrassen“ auf den Lärm:*

In der ursprünglichen Vorlage wurde zu den Lärmemissionen angenommen, dass die Einführung der temporären Sperrung der Friedhof-/Kirch-/Rheinstrasse zu einer Halbierung des Verkehrsaufkommens führt. Im September 2016 wurde eine neue Verkehrszählung durchgeführt und in die Simulation eingepflegt.

Das Fazit:

Die aktuellen Messungen zeigen, dass trotz temporärer Sperrung der erwähnten Strassenabschnitte für den Durchgangsverkehr die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Die Sanierungspflicht und die damit verbundenen Lärmschutzmassnahmen für die Gemeinde bleiben also bestehen.

- *Wirksamkeit des Flüsterbelages:*

Betreffend die Wirksamkeit von Flüsterbelägen konnten keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

In der Nachbearbeitung der zurückgewiesenen Vorlage ist der Gemeinderat zur Erkenntnis gelangt, dass die Themen „Lärmschutzmassnahmen“ und „gesetzliche Sanierungspflichten“ zu wenig klar und verständlich dargelegt wurden. Dieses Versäumnis soll mit den nachfolgenden Erläuterungen wettgemacht werden:

- Ein bestimmender Faktor in diesem Projekt sind die Lärmschutzaufgaben des Bundes. Das Amt für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft ordnet als Vollzugsbehörde (gemäss Lärmschutzverordnung/LSV Art. 13) nach Anhören der Gemeinden, den Inhabern der Anlagen, die notwendigen Sanierungen an. Bestehende ortsfeste Anlagen, zu denen auch Gemeindestrassen zählen, sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 13 Abs. 1 sanierungsbedürftig, wenn die Strassen wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen.
- Die aktuellen Messungen der Lärmemissionen durch das Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt AG haben ergeben, dass im ganzen Perimeter Friedhofstrasse, Kirchstrasse, Rheinstrasse, durch die Gemeinde Lärmschutzmassnahmen umzusetzen sind.
- Die Fristen für die Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen sowie die damit verbundenen Subventionen vom Bund (Kostenbeteiligung Deckbelag der Lärmsanierung von ca. CHF 65'000.00) laufen am 31.3.2018 aus. Setzt die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Massnahmen nicht um, so kann sie gemäss LSV Art. 16 dazu verpflichtet werden „(...) die Kosten nach Artikel 11 für die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (...)“ zu tragen.

Das Fazit:

Mit der Umsetzung der möglichen Lärmschutzmassnahmen „Tempo 30“ und „Flüsterbelag“ sowie der „temporären Sperrung der Gemeindestrassen und deren Auswirkung auf die Verkehrsmenge“ hat die Gemeinde als Werkeigentümerin der Strassen alle möglichen Massnahmen ergriffen, welche geeignet sind, die Lärmemissionen einzugrenzen. Zu weiteren Massnahmen, wie z.B. Finanzierung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, kann sie somit nicht verpflichtet werden.

Konkret: mit der Umsetzung der strassenseitigen Lärmschutzmassnahmen seitens Gemeinde erreicht die Gemeinde die grösstmögliche Rechts- und damit auch Kostensicherheit. Oder anders betrachtet: werden diese Lärmschutzmassnahmen nicht umgesetzt, können unabsehbare Kostenfolgen in Form von Finanzierung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden auf die Gemeinde zukommen. Dieses Risiko will der Gemeinderat – insbesondere auch im Hinblick auf die knappen Gemeindefinanzen – nicht eingehen und hält deshalb an den vorgeschlagenen Lärmschutzmassnahmen fest.

- *Es soll nur die Sanierung der Wasserleitung erfolgen:*

Zum bessern Verständnis der Wechselwirkungen, Abhängigkeiten und Synergien zwischen „Wasser- und Strassenprojekten“ müssen die folgenden Themen berücksichtigt werden.

- Beim Entscheid betreffend der Sanierung einer Wasserleitung sind einfach dargestellt drei Faktoren ausschlaggebend:
 - a) die Schadensrate resp. der Wasserverlust
 - b) die jährliche Ersatzquote von 1.5% des Leitungsnetzes
 - c) die Koordination mit Strassenprojekten (jeweils unter Berücksichtigung von Alter/Baujahr und Material der bestehenden Wasserleitung).
- Bezogen auf die Friedhofstrasse müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:
 - o Alter und Material: im Bereich Sternfeldstrasse bis Sonnenbergstrasse (Baujahr der Leitung: 1965) sowie Sonnenbergstrasse bis Hofstrasse (Baujahr der Leitung: 1975) besteht die Wasserleitung aus altem Grauguss, Ø 200mm.
 - o In diesem Abschnitt ist es bisher zu einem Rohrleitungsbruch im Abschnitt zwischen „Sonnenbergstrasse“ und „Am Stausee“ gekommen.
- Bezogen auf die Kirchstrasse müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Alter und Material: im Bereich Schulstrasse bis Gartenstrasse, ist das genaue Alter der Wasserleitung unbekannt. Sie ist jedoch mit Sicherheit älter als 96 Jahre, da sie vor 1920 gebaut wurde. Sie besteht aus Rohren aus altem Duktguss, Ø 200mm.
- In diesem Abschnitt ist es bisher (erstaunlicherweise) zu keinem Rohrleitungsbruch gekommen.

Das Fazit:

Berücksichtigt man jeweils die Faktoren für den Entscheid zur Sanierung einer Wasserleitung nur einzeln, kann man zum Schluss kommen, dass eine Sanierung der Wasserleitung nicht zwingend ist. Insbesondere im Hinblick auf die Schadensrate gibt es in Birsfelden Leitungsabschnitte, welche schlechtere Werte aufweisen.

In der Kombination der Faktoren sowie unter Berücksichtigung des Strassenzustandes und des damit verbundenen Sanierungsbedarfs, kommt der Gemeinderat jedoch zum Schluss, dass es sinnvoll ist, die Wasserleitungen zu sanieren.

- *„Die Strasse ist noch lange nicht als gefährlich einzustufen“ und „Die Sanierung der Strasse kann sich Birsfelden nicht leisten“:*
 - Die Einschätzung des Strassenzustandes und der daraus abgeleitete Bedarf für eine Belags- oder Totalsanierung basiert auf einem Zustandskataster. Dieser wurde im Jahr 2009 durch die Firma Roadconsult für die Gemeinde Birsfelden erstellt. Einerseits werden dabei offensichtliche, von Auge feststellbare Schäden wie Risse, Senkungen und Belagsschäden berücksichtigt. Andererseits können die Fachleute aus diesen Feststellungen auch Rückschlüsse auf den Zustand des nicht sichtbaren Strassenteils ziehen. In der Summe der Beurteilungen wurde die Friedhofstrasse im Abschnitt Sternenfeldstrasse bis Lärchengartenstrasse als sehr schlecht beurteilt. Der Abschnitt Lärchengartenstrasse bis Hofstrasse ist in einem weniger schlechten Zustand und muss - für sich alleine betrachtet – nicht unmittelbar saniert werden.
 - Die Beurteilung der „Gefährlichkeit“ einer Strasse ist eine sehr subjektive Angelegenheit. Was in der Wahrnehmung einer Nutzergruppe (z.B. Autofahrer) noch lange als sicher gilt, ist für eine andere Nutzergruppe – zum Beispiel für Velofahrer aufgrund starker „Spurrinnen“ – schon lange kaum mehr zumutbar. Aus Sicht Gemeinderat besteht – einzig aus dem Aspekt der Sicherheit – kein unmittelbarer oder dringender Handlungsbedarf. In der Summe der massgebenden Faktoren, siehe Fazit, fällt diese Beurteilung jedoch anders aus.
 - Die Aussage, dass sich Birsfelden die Sanierung der Strasse nicht leisten kann, stimmt so nicht. Bei Fragen betreffend die Sanierung resp. Instandstellung von Infrastruktur müssen nicht nur aktuelle Gegebenheiten sondern auch langfristige Überlegungen miteinbezogen werden. Ein momentaner Verzicht auf die vom Gemeinderat beantragte Sanierung/Instandstellung spart nichts ein. Die Investition wird nur zeitlich nach hinten verschoben.

Das Fazit:

Nur für sich betrachtet, könnte man aus Überlegungen der Sicherheit oder der angespannten Finanzen zum Schluss kommen, dass die Sanierung/Instandstellung noch für ein paar Jahre ausgesetzt werden kann. In einer Betrachtung, welche alle massgebenden Faktoren – Lärmschutzmassnahmen, Bedarf Sanierung Wasserleitung und Bedarf Sanierung/Instandstellung Strasse – berücksichtigt, kommt der Gemeinderat nach wie vor zum Schluss, dass es sich um ein sinnvolles Gesamtprojekt handelt.

Prüfung der Alternative „Entkoppelung von Wasserleitungsbau und Strassensanierung“

Gemäss Strassenzustand ist in der Friedhofstrasse eine komplette Erneuerung der Strasse geplant. Die Variante, nur im Bereich der Wasserleitung die Strasse zu erneuern, wurde geprüft und ist – vor allem im Hinblick auf den Strassenzustand - nicht nachhaltig:

- Die Foundation der Strasse ist schlecht und weist bereits jetzt Senkungen und Fahrspuren aus.
- Bei einem Leitungsgraben wird beim bestehenden Strassenkörper der Schichtaufbau aller Schichten unterbrochen (Auffüllung, Foundationsschicht, Belag) Die Eigenschaften des Untergrundes sind im Bereich der Aufgrabung nicht mehr homogen und weisen unterschiedliche Tragfähigkeitseigenschaften auf. Zusätzlich entstehen Nähte an den einzelnen Asphaltschich-

ten, die insbesondere an der Oberfläche ein anderes Alterungsverhalten zeigen als homogen aufgebrauchte Schichten.

- Die Strassenbaukosten sind beim koordinierten/gemeinsamen Vorgehen günstiger, als wenn die Massnahmen einzeln und zeitlich versetzt erfolgen. Eine nachträgliche Strassensanierung verursacht Mehrkosten. So fallen zum Beispiel bei einer stark befahrenen Strasse mit ÖV die aufwändigen Verkehrsregimekosten doppelt an. Die Behinderungen für alle Verkehrsteilnehmenden einer Baustelle würden auch innerhalb von „kurzer“ Zeit zweimal auftreten. Wir gehen davon aus, dass die Akzeptanz für dieses Vorgehen kaum vorhanden ist.

Das Fazit:

Wird nur die Wasserleitung in der Friedhofstrasse gebaut, wird dadurch das Alterungsverhalten in jenem Bereich der Strasse, welcher davon nicht betroffen ist, beschleunigt. Das wiederum kann negative Rückkoppelungen auf den instandgestellten Teil der Strasse im Bereich Wasserleitungsbau haben. Ein solches Vorgehen ist aus Sicht des Gemeinderates nicht nachhaltig und es entstehen mit grosser Wahrscheinlichkeit Mehrkosten.

Vorschlag für das Gesamtprojekt

Aus einer Gesamtbetrachtungssicht, welche insbesondere die Einflussfaktoren aus den Bereichen Lärmsanierungspflichten sowie Kriterien zur Sanierung von Wasserleitungen und Strassen berücksichtigt, schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das folgende Gesamtprojekt vor (siehe auch zusammenfassende Grafik auf der übernächsten Seite):

• **Friedhofstrasse:**

- Einführung von Tempo 30 in der ganzen Friedhofstrasse:
Dadurch werden im Abschnitt von der Sternenfeldstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 27 die Lärmemissionen soweit reduziert, dass keine weiteren Massnahmen betreffend Lärm notwendig sind.
- Einbau eines lärmindernden Belages zwischen der Liegenschaft Nr. 27 bis zur Hof-/Schulstrasse:
In diesem Bereich ist die Geschwindigkeitsreduktion nicht ausreichend. Es muss zusätzlich ein lärmindernder Belag eingebaut werden. Nur in diesem Fall hat die Gemeinde alle möglichen Massnahmen zur Lärminderung ergriffen, was die angestrebte Rechts- und Kostensicherheit zur Folge hat.
- Vollständige Strassensanierung:
In Abhängigkeit der teilweisen Belagssanierung infolge Lärminderungsmassnahmen (siehe oben) sowie der sinnvollen, kostenreduzierenden Zusammenlegung mit der Sanierung der Wasserleitung und dem behindertengerechten Umbau der Bushaltestellen (siehe weiter unten) soll die Friedhofstrasse in der ganzen Länge saniert werden.
- Vollständiger Ersatz der alten Wasserleitungen:
In Abhängigkeit der teilweisen Belagssanierung infolge Lärminderungsmassnahmen (siehe oben) sowie der sinnvollen, kostenreduzierenden Zusammenlegung mit der Sanierung der Strasse und dem behindertengerechten Umbau der Bushaltestellen (siehe weiter unten) sollen alle Wasserleitungen in der Friedhofstrasse ersetzt werden.

• **Kirchstrasse:**

- Einbau eines lärmindernden Belages in der ganzen Kirchstrasse:
In diesem Bereich ist die bereits bestehende Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 sowie die Reduktion der Verkehrsmenge aufgrund der temporären Sperrung der Gemeindestrasse nicht ausreichend. Es muss zusätzlich ein lärmindernder Belag eingebaut werden. Nur in diesem Fall hat die Gemeinde alle möglichen Massnahmen zur Lärminderung ergriffen, was die angestrebte Rechts- und Kostensicherheit zur Folge hat.
- Vollständiger Ersatz der alten Wasserleitung zwischen Hof-/Schulstrasse und Gartenstrasse:
Aufgrund des hohen Alters sowie in Abhängigkeit der Belagssanierung infolge Lärminderungsmassnahmen (siehe oben) und dem behindertengerechten Umbau der Bushaltestellen (siehe weiter unten) soll die über 96-jährige Wasserleitung zwischen Hof-/Schulstrasse und Gartenstrasse ersetzt werden.

- **Rheinstrasse:**

- Einbau eines lärmindernden Belages zwischen Hauptstrasse und Kirchstrasse:

In diesem Bereich ist die bereits bestehende Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 sowie die Reduktion der Verkehrsmenge aufgrund der temporären Sperrung der Gemeindestrassen nicht ausreichend. Es muss zusätzlich ein lärmindernder Belag eingebaut werden. Nur in diesem Fall hat die Gemeinde alle möglichen Massnahmen zur Lärminderung ergriffen, was die angestrebte Rechts- und Kostensicherheit zur Folge hat.

- **Behindertengerechter Umbau der Bushaltestellen:**

Im Rahmen des Gesamtprojektes werden auch die Bushaltestellen (Stausee, Friedhof und Kirchstrasse) behindertengerecht umgestaltet. Die Umsetzung erfolgt gemäss den Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz. Es besteht eine Frist bis Ende 2023. Eine Variante mit einer späteren Umsetzung der Haltestellen hätte sicherlich Mehrkosten zur Folge, weshalb sie verworfen wurde.

- **Koordination mit weiteren Werken:**

Standardmässig werden sämtliche weitere Werke wie zum Beispiel IWB oder EBM bei der Detailplanung des Gesamtprojektes miteinbezogen. Besteht seitens dieser Werke der Bedarf die bestehende Baustelle „mitzunutzen“, kann ein entsprechender Kostenbeitrag erzielt werden. Dieser ist in den bisherigen Kostenschätzungen nicht berücksichtigt.

- **Ausführung und Etappierung:**

Die Ausführung ist in 3 Etappen vorgesehen. Im 2017 und 2018 soll die Friedhofstrasse realisiert werden und im 2019 der Bereich Kirch- und Rheinstrasse.

Mögliche Variante eines reduzierten Gesamtprojektes

Obwohl der Gemeinderat der Meinung ist, dass das vorstehend aufgeführte Gesamtprojekt Sinn macht, möchte er es nicht unterlassen, eine aus seiner Sicht mögliche Variante aufzuzeigen. Sie besteht darin, dass beim Teilprojekt Friedhofstrasse sowohl die vollständige Strassensanierung wie auch der vollständiger Ersatz der alten Wasserleitungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeführt werden. Das Teilprojekt Friedhofstrasse würde sich dann noch wie folgt präsentieren:

- **Friedhofstrasse (Variante):**

- Einführung von Tempo 30 in der ganzen Friedhofstrasse:

Dadurch werden im Abschnitt von der Sternfeldstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 27 die Lärmmissionen soweit reduziert, dass keine weiteren Massnahmen betreffend Lärm notwendig sind.

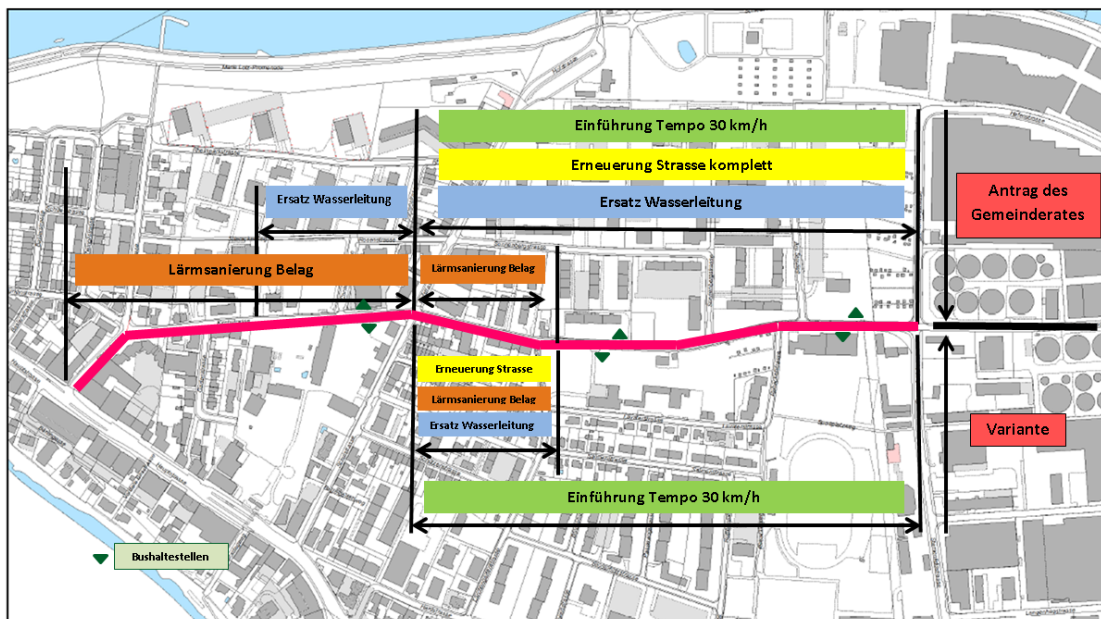
- Einbau eines lärmindernden Belages zwischen der Liegenschaft Nr. 27 bis zur Hof-/Schulstrasse:

In diesem Bereich ist die Geschwindigkeitsreduktion nicht ausreichend. Es muss zusätzlich ein lärmindernder Belag eingebaut werden. Nur in diesem Fall hat die Gemeinde alle möglichen Massnahmen zur Lärminderung ergriffen, was die angestrebte Rechts- und Kostensicherheit zur Folge hat.

Dem Gemeinderat ist betreffend der aufgeführten Variante der Meinung, dass...

- ... kein Geld eingespart werden kann.

Spätestens in 5 bis 7 Jahren müssen diese Sanierungen erfolgen und die damit verbundenen Ausgaben getätigt werden.



Übersicht Gesamtprojekt inklusive Variante

3. Kosten

Der Ersatz der Wasserleitung wurde mit Gesamtkosten von CHF 860'000.00 veranschlagt und wird durch die Mittel der Spezialfinanzierung Wasser finanziert. Die Strassen- und Belagserneuerung wurde mit CHF 2'550'000.00 budgetiert, zu Lasten Gemeindekasse.

Die Kosten gemäss Vorlage des Gemeinderates (Gesamtprojekt) setzen sich wie folgt zusammen:

- **Friedhofstrasse:**

- Strassen- und Belagsarbeiten sind mit CHF 1'700'000.00 budgetiert (inklusive „Massnahmen Tempo 30km/h“ und „Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen“)
- Für den Ersatz der Wasserleitung sind CHF 620'000.00 budgetiert.

- **Kirchstrasse/Rheinstrasse:**

- Belagsarbeiten (im Zusammenhang mit den Lärmsanierung) sind mit CHF 850'000.00 budgetiert. (inklusive „Massnahme Umbau zu und behindertengerechte Bushaltestellen“)
- Für den Ersatz der Wasserleitung zwischen Hof-/Schulstrasse und Gartenstrasse sind CHF 240'000.00 budgetiert.

Bei der vorgängig vorgestellten Variante würden sich die Kosten für den Teil **Friedhofstrasse** wie folgt zusammensetzen:

- Strassen- und Belagsarbeiten im Bereich Lärchengarten bis Hof-/Schulstrasse sind mit CHF 550'000.00 vorzusehen. (inklusive „Massnahmen Tempo 30km/h“, jedoch ohne Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen)
- Für den Ersatz der Wasserleitung zwischen Lärchengarten bis Hof-/Schulstrasse sind CHF 170'000.00 vorzusehen.

Für die restlichen Projektteile ergeben sich keine Änderung zur Vorlage des Gemeinderates

Für die Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen gewährt der Bund Subventionen. Werden die vorgängig aufgeführten Massnahmen bis zum 31. März 2018 in Angriff genommen, kann mit einem Beitrag aus der Bundeskasse von ca. CHF 65'000.00 gerechnet werden. Dieser Subventionsbeitrag ist in den aufgeführten Gesamtkosten bereits berücksichtigt.

4. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Friedhofstrasse wird ein Investitionskredit von CHF 2'320'000.00 bewilligt.
Davon werden für die Ausführung von Strassen- und Belagsarbeiten, Umsetzung „Massnahmen Tempo 30km/h“ sowie den „Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen“ CHF 1'700'000.00 aus der Gemeindekasse finanziert.
Für den Ersatz der Wasserleitung werden CHF 620'000.00 aus der Wasserkasse finanziert.
2. Für die Kirch- und Rheinstrasse wird ein Investitionskredit von CHF 1'090'000.00 bewilligt.
Davon werden für die Ausführung von Belagsarbeiten (Lärmsanierung) sowie den „Umbau zu behindertengerechten Bushaltestellen“ CHF 850'000.00 aus der Gemeindekasse finanziert.
Für den Ersatz der Wasserleitung werden zwischen Hof-/Schulstrasse und Gartenstrasse CHF 240'000.00 aus der Wasserkasse finanziert.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 457

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

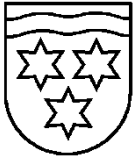


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 6

Budget 2017

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Der Gemeinderat hat der Birsfelder Bevölkerung aufgrund des strukturellen Defizits der Gemeindefinanzrechnung in den Jahren 2014 und 2016 Sanierungspakete vorgeschlagen, welche durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt wurden. Die darin enthaltenen Entlastungsmassnahmen wurden notwendig, weil die wachsenden Kosten in den von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Aufgabengebieten nicht genügend durch Einnahmenerhöhungen gedeckt werden können.

Der Gemeinderat darf erfreut festhalten, dass aus diesen Programmen per dato Entlastungen im Umfang von gegen CHF 2.5 Mio. gesichert sind. Zusätzliche Entlastungswirkungen aus beabsichtigten Arealentwicklungsmassnahmen des Stadtentwicklungskonzepts im Umfang von CHF 1.5 bis CHF 2.0 Mio. werden vor 2021 greifen.

Dass die Entlastungsanstrengungen der Gemeinde Wirkung zeigen, lässt sich am Budget 2017 ablesen. Zwar weist es mit CHF 0.6 Mio. weiterhin ein Defizit aus, jedoch stellt dies eine Verbesserung von über CHF 0.3 Mio. gegenüber den Erwartungen aus dem letzten Jahr dar.

Leider weisen die Planjahre 2018-2021 trotz den Sanierungsanstrengungen der Gemeinde signifikante Defizite aus. Dies liegt insbesondere am rückläufigen Finanzausgleich und an den erwarteten Steuerausfällen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III. Diese werden ab dem Jahr 2019 auf CHF 0.5 – 1.0 Mio. pro Jahr beziffert.

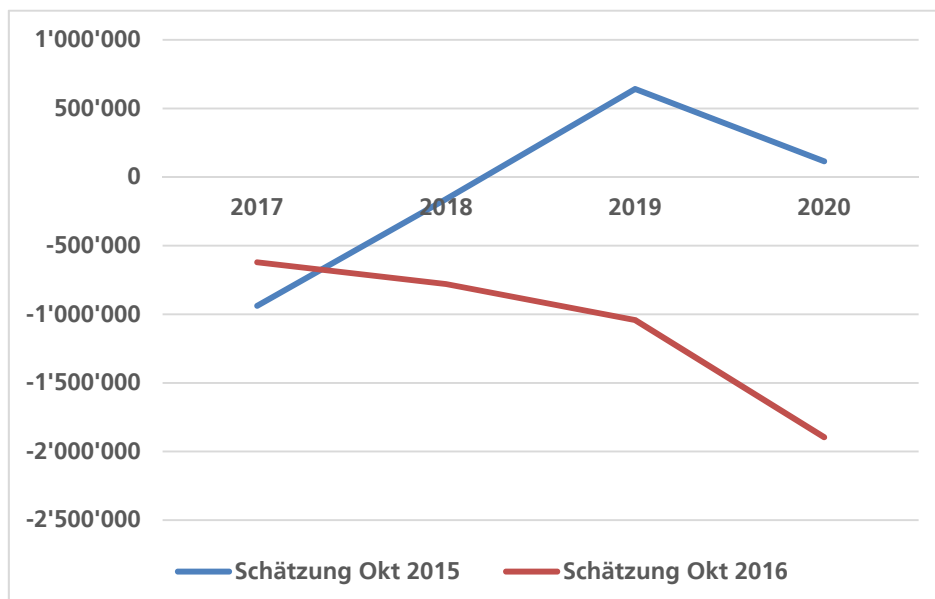


Abbildung: Vergleich Ergebnisentwicklung 2017-2020, Stand 2015 vs. 2016 (CHF)

Der Gemeinderat wird sich im 2017, nach Vorlage des Ergebnisses 2016, über allfällige Massnahmen mit Wirkung ab 2018 Gedanken machen.

Investitionsseitig stehen mit der revidierten Schulraumplanung, welche im 2017 als Sondervorlage vor die Gemeindeversammlung kommt, und den Finanzierungen im Zusammenhang mit den priorisierten Arealentwicklungen grössere Vorhaben an.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Finanzlage Birsfeldens noch nicht nachhaltig saniert ist. Insbesondere angesichts neuer finanzieller Herausforderungen wird die Überprüfung des Leistungsangebots und der Ertragspotentiale der Gemeinde eine zentrale Aufgabe im 2017 sein respektive eine Daueraufgabe bleiben.

Im Namen des Gemeinderats



Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2017 – 2021

Budget 2017 und Finanzplan

Erfolgsrechnung

Die steigenden Kosten in den von der Gemeinde wenig beeinflussbaren Aufgaben Soziales und Bildung führten zu einem Budgetdefizit. In den Finanzplanjahren belastet ab dem Jahr 2019 die Unternehmenssteuerreform III den Haushalt jährlich mit Mindereinnahmen von CHF 0.5 Mio.

Erfolgsrechnung	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Aufwand	45'983'206	47'273'090	45'353'450	45'379'031	45'619'114	46'404'201	46'519'769
Ertrag	45'863'556	44'522'180	44'732'720	44'599'023	44'577'565	44'507'997	44'529'823
Ergebnis	-119'651	-2'750'910	-620'730	-780'008	-1'041'549	-1'896'204	-1'989'947

Investitionsrechnung

Über die gesamte Planperiode von 2017 – 2021 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 25 Mio. geplant. Die Investitionsrechnung wird durch die beiden Grossprojekte Schulraumplanung sowie Strassensanierung und Leitungersatz Friedhofstrasse/Kirchstrasse in den Planjahren mit über CHF 9.5 Mio. belastet. Die Investitionen sind im Anhang detailliert aufgeführt.

Investitionsrechnung	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Ausgaben	3'914'665	4'619'000	4'290'000	8'355'000	6'700'000	2'262'000	4'100'000
Einnahmen	147'766	275'000	245'000	245'000	95'000	45'000	45'000
Nettoausgaben	3'766'899	4'344'000	4'045'000	8'110'000	6'605'000	2'217'000	4'055'000

Eigenkapital und Fremdkapital

Die aktuelle Hochrechnung des Eigenkapitals sowie der verzinslichen Kredite geht von einer Zunahme der Schulden auf rund CHF 44.8 Mio. und einem Eigenkapital von CHF 1.8 Mio. am Ende der Planperiode aus.

Bilanz	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Verzinsliche Schulden (Kredite kalk.)	20'928'571	26'023'621	28'227'931	34'677'608	39'863'635	41'327'285	44'791'735
Eigenkapital	10'910'748	8'159'838	7'539'108	6'759'100	5'717'551	3'821'347	1'831'400

Aufwand nach Artengliederung

Der Aufwand nach Artengliederung zeigt die Höhe der einzelnen Kostenarten nach HRM2 an. Der Sach- und Betriebsaufwand ist deutlich tiefer als im Vorjahresbudget u.a. wegen dem Wegfallen der Altlast Rebacker in der Höhe TCHF 666. Wegen den aktuell tiefen Zinsen kann der Finanzaufwand über die gesamte Planperiode tief gehalten werden.

Aufwand	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Personalaufwand	17'499'747	17'351'990	17'583'750	17'711'749	17'851'774	17'993'199	18'135'993
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'707'158	10'055'060	8'826'000	8'705'101	8'525'127	8'778'152	8'643'178
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'058'974	2'653'180	2'631'800	2'567'397	2'639'330	2'815'162	2'726'962
Finanzaufwand	353'453	361'500	326'500	329'551	352'921	394'409	406'118
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierung	2'391'333	0	137'320	173'034	144'271	150'470	163'881
Transferaufwand	13'367'387	15'667'560	14'679'550	14'723'668	14'937'162	15'104'278	15'275'107
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0	0
Interne Verrechnungen	1'605'155	1'183'800	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530
Aufwand	45'983'206	47'273'090	45'353'450	45'379'031	45'619'114	46'404'201	46'519'769

Ertrag nach Artengliederung

Der Ertrag nach Artengliederung zeigt die Höhe der einzelnen Erträge nach HRM2 an. In den nächsten Jahren wird mit einer konstanten Entwicklung der Steuererträgen gerechnet. Der Transferertrag enthält den Finanzausgleich sowie die Kompensationszahlungen.

Ertrag	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Fiskalertrag	22'934'726	21'995'000	22'333'000	22'554'380	22'777'974	23'003'804	23'231'892
Regalien und Konzessionen	249'676	261'010	253'100	253'100	253'100	253'100	253'100
Entgelte	10'024'827	9'398'430	9'692'460	9'692'460	9'510'460	9'510'460	9'510'460
Verschiedene Erträge	4'918	6'000	17'000	17'000	17'000	17'000	17'000
Finanzertrag	1'614'539	1'228'800	1'563'400	1'643'400	1'723'400	1'723'400	1'723'400
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	25'237	653'320	307'700	300'100	323'079	316'078	310'347
Transferertrag	8'051'934	9'795'820	9'397'530	8'970'053	8'804'022	8'515'625	8'315'094
Ausserordentlicher Ertrag	1'352'544	0	0	0	0	0	0
Interne Verrechnungen	1'605'155	1'183'800	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530
Ertrag	45'863'556	44'522'180	44'732'720	44'599'023	44'577'565	44'507'997	44'529'823

Funktionale Gliederung

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe des Nettoaufwands in den einzelnen Bereichen nach HRM2 an. Die Bildungskosten steigen wegen der zunehmenden Klassenzahlen an. Unter der Funktion Umweltschutz entfällt im 2017 die Altlastensanierung für die Parzelle Rebacker in der Höhe von TCHF 666. Unter der Funktion „Kultur, Sport, Freizeit und Kirche“ sinken die Nettokosten aufgrund der Gebührenerhöhung beim Multimedienetz.

Funktionale Gliederung	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Allgemeine Verwaltung	-3'596'695	-3'399'900	-3'264'720	-3'201'166	-3'129'631	-3'137'280	-3'136'037
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'484'022	-1'296'130	-1'219'470	-1'062'578	-1'122'615	-1'206'703	-1'127'842
Bildung	-10'153'579	-11'109'770	-11'628'020	-11'709'516	-11'785'038	-12'061'416	-12'123'658
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-2'150'257	-1'902'120	-1'442'970	-1'407'775	-1'390'840	-1'375'916	-1'360'002
Gesundheit	-2'070'708	-2'680'960	-2'170'200	-2'169'925	-2'169'950	-2'168'976	-2'169'002
Soziale Sicherheit	-7'952'718	-8'943'110	-8'715'180	-8'688'694	-8'899'456	-9'077'964	-9'260'308
Verkehr	-1'395'648	-1'985'060	-1'742'350	-1'933'956	-1'789'830	-1'987'823	-1'962'936
Umweltschutz und Raumordnung	-308'536	-1'030'150	-357'240	-316'671	-498'653	-520'536	-506'420
Volkswirtschaft	207'732	204'010	191'400	191'400	191'400	191'400	191'400
Finanzen und Steuern	28'784'782	29'392'280	29'728'020	29'518'872	29'553'065	29'449'009	29'464'857
Ergebnis	-119'651	-2'750'910	-620'730	-780'008	-1'041'549	-1'896'204	-1'989'947

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2017 bilden das Budget. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Ergebnis	-119'651	-2'750'910	-620'730	-780'008	-1'041'549	-1'896'204	-1'989'947
Gemeindeentwicklung und Hochbau	-147'191	-215'030	-190'520	-112'318	-26'494	-19'709	-3'889
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-417'956	-357'710	-372'940	-393'654	-406'188	-418'747	-421'253
Wirtschaft	207'732	204'010	191'400	191'400	191'400	191'400	191'400
Immobilienmanagement	63'032	-61'330	-8'980	89'935	188'295	207'637	225'963
Leben in Birsfelden	-2'468'455	-2'460'380	-2'272'140	-2'234'818	-2'268'604	-2'253'408	-2'237'229
Freizeit, Kultur und Sport	-1'222'147	-1'261'500	-1'181'840	-1'147'418	-1'132'204	-1'118'008	-1'103'829
Familienergänzende Angebote	-735'263	-688'840	-563'590	-581'300	-631'300	-630'300	-629'300
Angebote für Jugendliche u. Kinder	-511'045	-510'040	-526'710	-506'100	-505'100	-505'100	-504'100
Sicherheit	-317'657	-408'680	-355'400	-198'508	-258'545	-342'633	-263'772
Polizei	-226'901	-240'010	-168'540	-132'955	-137'657	-142'406	-147'202
Feuerwehr	82'818	35'990	93'120	112'120	56'120	-23'880	59'120
Bevölkerungsschutz	-173'575	-204'660	-279'980	-177'672	-177'008	-176'347	-175'689
Umwelt, Ver- und Entsorgung	2'520'230	-1'320'370	232'720	255'734	204'092	195'492	228'834
Umweltschutz	-50'031	-773'480	-59'750	-59'500	-59'400	-81'200	-67'000
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	1'523'939	-64'830	-4'750	-2'750	-1'750	-750	250
Wasserversorgung	310'196	-44'260	137'320	173'034	144'271	150'470	163'631
Abwasserbeseitigung	557'199	-516'930	-299'650	-294'050	-318'029	-312'028	-307'047
Multimedienetz (MMN)	178'927	79'130	459'550	439'000	439'000	439'000	439'000
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	-2'147'103	-2'520'530	-2'291'740	-2'453'428	-2'491'384	-2'689'459	-2'664'655
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	-2'147'103	-2'520'530	-2'291'740	-2'453'428	-2'491'384	-2'689'459	-2'664'655
Stadtbüro	-323'420	-185'910	-207'950	-210'110	-212'291	-214'494	-216'720
Stadtbüro	-323'420	-185'910	-207'950	-210'110	-212'291	-214'494	-216'720
Soziales	-6'739'621	-6'822'900	-6'700'340	-6'659'698	-6'812'904	-6'969'756	-7'130'344
Sozialhilfe	-4'564'320	-5'056'450	-5'088'430	-5'290'991	-5'442'383	-5'597'403	-5'756'140
Mietzinsbeiträge	-785'693	-820'000	-450'000	-300'000	-300'000	-300'000	-300'000
Kindes- und Erwachsenenschutz	-1'195'924	-899'200	-878'700	-878'700	-878'700	-878'700	-878'700
Asylwesen	-193'683	-47'250	-283'210	-190'006	-191'821	-193'653	-195'504
Bildung	-10'106'420	-11'030'680	-11'416'820	-11'473'316	-11'533'838	-11'810'216	-11'872'458
Kindergarten, Primar-, und Musikschule	-10'106'420	-11'030'680	-11'416'820	-11'473'316	-11'533'838	-11'810'216	-11'872'458
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	19'609'986	22'213'570	22'581'460	22'306'452	22'358'419	22'207'979	22'170'286
Verwaltungsführung und QF	-4'962'252	-4'922'260	-4'986'650	-5'009'455	-5'063'672	-5'136'190	-5'179'113
Steuerveranlagung	29'005'303	29'166'770	29'571'230	29'362'067	29'416'533	29'350'837	29'375'235
Gesundheit	-2'041'731	-2'656'960	-2'170'200	-2'169'925	-2'169'950	-2'168'976	-2'169'002
Ausgleich Spezialfinanzierungen	-2'391'333	626'020	167'080	123'766	175'508	162'308	143'166

Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen ist ein entsprechender Cash Flow erforderlich. Durch die betriebsnotwendigen Investitionen und die laufenden Defizite wird eine Fremdfinanzierung notwendig. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode.

Cash Flow	R 2015	B 2016	B 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021
Total Aufwand	45'983'206	47'273'090	45'353'450	45'379'031	45'619'114	46'404'201	46'519'769
Total Ertrag	45'863'556	44'522'180	44'732'720	44'599'023	44'577'565	44'507'997	44'529'823
Ergebnis Erfolgsrechnung	-119'651	-2'750'910	-620'730	-780'008	-1'041'549	-1'896'204	-1'989'947
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	3'058'974	2'653'180	2'631'800	2'567'397	2'639'330	2'815'162	2'726'962
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	2'391'333	0	137'320	173'034	144'271	150'470	163'881
Interne Verrechnungen	1'605'155	1'183'800	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530	1'168'530
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-25'237	-653'320	-307'700	-300'100	-323'079	-316'078	-310'347
Interne Verrechnungen	-1'605'155	-1'183'800	-1'168'530	-1'168'530	-1'168'530	-1'168'530	-1'168'530
Cash Flow Erfolgsrechnung	5'305'420	-751'050	1'840'690	1'660'323	1'418'973	753'350	590'550
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-3'914'665	-4'619'000	-4'290'000	-8'355'000	-6'700'000	-2'262'000	-4'100'000
Investitionen Einnahmen	147'766	275'000	245'000	245'000	95'000	45'000	45'000
Finanzierungssaldo	1'538'520	-5'095'050	-2'204'310	-6'449'677	-5'186'027	-1'463'650	-3'464'450
Entwicklung Bilanz (kalk.)							
Bestand Flüssige Mittel	3'822'645	3'822'645	3'822'645	3'822'645	3'822'645	3'822'645	3'822'645
Verzinsliche Schulden	20'928'571	26'023'621	28'227'931	34'677'608	39'863'635	41'327'285	44'791'735
Bilanzüberschuss	10'910'748	8'159'838	7'539'108	6'759'100	5'717'551	3'821'347	1'831'400

Investitionsrechnung: Budget 2017

Investitionen steuerfinanzierter Bereich:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2017
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit, NNB= noch nicht beschlossen						
BU	Räumliche Entwicklung	Projekte	Projektplanung	STEP 2017	150'000	150'000
BU	Räumliche Entwicklung	Projekte	Studienauftrag	Areal Zentrum	400'000	400'000
BU	Immobilienmanagement	Projekte	Studienauftrag	Areal Hardstrasse	300'000	300'000
BU	Verwaltungsführung	IT	Telefonie 2017, VoIP	Ablösung bestehende Telefonanlage	200'000	200'000
BU	Feuerwehr	Hofstrasse	Sanierung	Dach Feuerwehrdepot	250'000	250'000
NNB	Bildung	Div.	Erweiterungen	Schulraumplanung 2017	6'175'000	175'000
BU	Bildung	Div.	Raumbedarf	Tagesstrukturen FEB	100'000	100'000
BU	MMN	Netz	Erneuerungen	GGA Ersatz von Verstärkern	125'000	125'000
BU	MMN			Antennenanschlussgebühren		-5'000
BU	Freizeit, Kultur und Sport	Div.	Erneuerungen	Spielplätze Legat	200'000	200'000
BU	Freizeit, Kultur und Sport			Entnahme Legat		-200'000
SV	Verkehr	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Belagsarbeiten Kirchstrasse - Friedhofstr.	2'550'000	850'000
BU	Verkehr	Rütihardstrasse	Sanierung	Belagsarbeiten Rütihardstrasse	325'000	325'000
Total steuerfinanzierter Bereich					10'775'000	2'870'000

Investitionen der Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2017
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit						
BU	Wasserversorgung	Rütihardstrasse	Sanierung	Leitungersatz Rütihardstrasse	300'000	300'000
SV	Wasserversorgung	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Leitungersatz Kirchstrasse - Friedhofstr.	860'000	460'000
BU	Wasserversorgung	Birskopf	Ablösung	IWB, Stufenpumpwerk Birskopf	255'000	255'000
BU	Wasserversorgung	Schutzzonen	Überprüfung	Schutzzonenüberprüfung	50'000	50'000
BU	Wasserversorgung			Wasseranschlussgebühren		-20'000
Total Wasserversorgung					1'465'000	1'045'000

Abwasserbeseitigung

	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2017
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit						
BU	Abwasserbeseitigung	Cisterna	Ersatz	Cisterna Ersatz Steuerung Ölabscheider	150'000	150'000
BU	Abwasserbeseitigung			Kanalisationsanschlussbeiträge		-20'000
Total Abwasserbeseitigung					150'000	130'000
Total Einwohnergemeinde						4'045'000

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2017 betragen unverändert:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
 - Juristische Personen: 2,75 ‰ Kapitalsteuer
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2017 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 620'730.- wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2017 mit Nettoinvestitionen von CHF 4'045'000.- wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2017 – 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 25. Oktober 2016, GRB Nr. 461

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

